

Stadt



**Braunschweig**

Rechnungsprüfungsamt

# **Schlussbericht**

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
der Stadt Braunschweig zum  
**31. Dezember 2017**

## **01 Inhaltsübersicht**

---

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	16
1	Prüfungsauftrag	17
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	19
3	Vorläufige Haushaltsführung	20
4	Haushaltssatzung	21
5	Haushaltsplan	25
6	Haushaltsplanung	28
7	Haushaltswirtschaft	31
8	Plan-Ist-Vergleich	40
9	Kassenwesen	43
10	Jahresabschluss	51
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	107
15	Vergaben	113
16	Abgeschlossene Maßnahmen	123
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	125
18	Informationstechnologie	131
19	Wirtschaftliche Betätigung	136
20	Zuwendungen	144
21	Sonderprüfungen	153
22	Sonstige Prüfungen	154
23	Prüfungsvermerk	156

## 02 Inhaltsverzeichnis

---

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	16
1	Prüfungsauftrag	17
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	19
3	Vorläufige Haushaltsführung	20
3.1	Vorbemerkungen	20
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	20
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	20
3.2.2	Teilergebnishaushalte	20
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	20
4	Haushaltssatzung	21
4.1	Vorbemerkungen	21
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	24
5	Haushaltsplan	25
5.1	Vorbemerkungen	25
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	25
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	25
5.2.2	Teilergebnishaushalte	26
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	26
5.2.4	Stellenplan	27
6	Haushaltsplanung	28
6.1	Vorbemerkungen	28
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	28
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	28
6.2.2	Teilergebnishaushalte	29
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	29
7	Haushaltswirtschaft	31
7.1	Vorbemerkungen	31
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	31
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	31
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke	36
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	37
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse	38
7.2.5	Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO	39
7.2.6	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)	39
8	Plan-Ist-Vergleich	40
8.1	Vorbemerkungen	40
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	40
8.2.1	Produkte	40
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	40

## 02 Inhaltsverzeichnis

---

Textziffer	Überschrift	Seite
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	40
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	41
8.2.5	Plan-Ist-Werte	42
9	Kassenwesen	43
9.1	Prüfungsauftrag	43
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	43
9.2.1	Vorbemerkungen	43
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	44
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe	45
9.3.1	Vorbemerkungen	45
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	45
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung	47
9.4.1	Vorbemerkungen	47
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	47
9.5	Externe Kassenprüfungen	49
9.5.1	Vorbemerkungen	49
9.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	49
9.6	Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	50
10	Jahresabschluss	51
10.1	Vorbemerkungen	51
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	53
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	53
10.2.2	Bilanz	55
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	55
10.2.2.2	Sachvermögen	56
10.2.2.3	Finanzvermögen	58
10.2.2.4	Liquide Mittel	60
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	60
10.2.2.6	Nettoposition	60
10.2.2.7	Schulden	61
10.2.2.8	Rückstellungen	62
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	66
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	66
10.2.3	Ergebnisrechnung	66
10.2.4	Finanzrechnung	67
10.2.5	Anhang	68
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	69
10.2.6.1	Vorbemerkungen	69
10.2.6.2	Rechenschaftsbericht	69
10.2.6.3	Anlagenübersicht	71
10.2.6.4	Schuldenübersicht	72
10.2.6.5	Forderungsübersicht	73
10.2.6.6	Rückstellungsübersicht	74
10.2.6.7	Übersicht Haushaltsermächtigungen	74

## 02 Inhaltsverzeichnis

---

Textziffer	Überschrift	Seite
10.3	Prüfungsergebnis	74
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	75
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	75
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	76
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	77
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
11.1	Vorbemerkungen	78
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	79
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	79
11.2.2	Bilanz	79
11.2.3	Ergebnisrechnung	83
11.2.4	Finanzrechnung	84
11.2.5	Anhang	84
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	84
11.3	Prüfungsergebnis	84
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	85
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	85
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	86
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	87
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
12.1	Vorbemerkungen	88
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	89
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	89
12.2.2	Bilanz	89
12.2.3	Ergebnisrechnung	93
12.2.4	Finanzrechnung	93
12.2.5	Anhang	94
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	94
12.3	Prüfungsergebnis	94
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	95
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	95
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	96
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	97
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
13.1	Vorbemerkungen	98
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	99
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	99
13.2.2	Bilanz	99
13.2.3	Ergebnisrechnung	101
13.2.4	Finanzrechnung	102
13.2.5	Anhang	102
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	102
13.3	Prüfungsergebnis	103
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	104
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	104
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	105
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	106

## 02 Inhaltsverzeichnis

---

Textziffer	Überschrift	Seite
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	107
14.1	Vorbemerkungen	107
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	108
14.3	Prüfungsergebnis	109
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	110
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	110
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	111
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	112
15	Vergaben	113
15.1	Vorbemerkungen	113
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	117
15.2.1	Vergaben nach VOB	117
15.2.2	Vergaben nach VOL	118
15.2.3	Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI	120
15.2.4	Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	122
16	Abgeschlossene Maßnahmen	123
16.1	Prüfungsauftrag	123
16.2	Feststellungen und Erläuterungen	123
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	125
17.1	Prüfungsauftrag	125
17.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	125
17.3	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	125
17.3.1	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII	125
17.3.2	Gewährung von einmaligen Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII	126
17.3.3	Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	126
17.3.4	Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII	126
17.3.5	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	126
17.4	Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie	127
17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	127
17.4.2	Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten	127
17.4.3	Fehlende Darstellung der Wirtschaftlichkeit	127
17.5	Prüfungen beim FB 40 Schule	129
17.5.1	Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins	129
17.5.2	Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung	129
17.6	Korruptionsprävention	129
18	Informationstechnologie	131
18.1	Vorbemerkungen	131
18.2	Feststellungen und Erläuterungen	131
18.2.1	Verfahrensprüfungen	131
18.2.1.1	Finanzwesen	131
18.2.1.2	Personalwesen	132
18.2.1.3	Sozialwesen	133
18.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	133

## 02 Inhaltsverzeichnis

---

Textziffer	Überschrift	Seite
18.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	134
18.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	134
19	Wirtschaftliche Betätigung	136
19.1	Prüfungsauftrag	136
19.2	Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist	136
19.2.1	Vorbemerkungen	136
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	137
19.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	139
19.3.1	Vorbemerkungen	139
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	139
19.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	141
19.4.1	Vorbemerkungen	141
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
19.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	142
19.5.1	Vorbemerkungen	142
19.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
19.6	Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	142
19.6.1	Vorbemerkungen	142
19.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	143
20	Zuwendungen	144
20.1	Prüfungsauftrag	144
20.2	Erhaltene Zuwendungen	144
20.2.1	Vorbemerkungen	144
20.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	145
20.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	145
20.2.2.2	Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen	145
20.3	Geleistete Zuwendungen	146
20.3.1	Vorbemerkungen	146
20.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	149
20.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	149
20.3.2.2	Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen	149
20.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	150
20.4.1	Vorbemerkungen	150
20.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	150
21	Sonderprüfungen	153
21.1	Vorbemerkungen	153
21.2	Feststellungen und Erläuterungen	153
21.2.1	Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich der Informations- und Kommunikationstechnologie	153
21.2.2	Dienstpfllichtverletzungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen für Bauvergaben	153

## **02 Inhaltsverzeichnis**

---

Textziffer	Überschrift	Seite
22	Sonstige Prüfungen	154
22.1	Zweckverband Großraum Braunschweig	154
22.1.1	Vorbemerkungen	154
22.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	154
22.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	154
22.2.1	Vorbemerkungen	154
22.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017	155
22.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	155
23	Prüfungsvermerk	156

### 03 Abkürzungsverzeichnis

---

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
ALBA	ALBA Braunschweig GmbH
AnBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BA	Bauabschnitt
BBS	Berufsbildende Schulen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
BS ENERGY	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
BSVG	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
Dez.	Dezernat
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EnEV2009	Energieeinsparverordnung 2009
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	EURO
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FPA	Finanz- und Personalausschuss
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HhPI	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Prüfungsstandard
i. H. v.	in Höhe von
IGS	Integrierte Gesamtschule
IKVS	Sammelbezeichnung „Interkommunale Vergleichs-Systeme“ für verschiedenen Lösungen der Axians IKVS GmbH
IT	Informationstechnologie

### 03 Abkürzungsverzeichnis

---

Abkürzung	Text
i. V. m.	in Verbindung mit
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NbauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz
NkomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
REMONDIS	REMONDIS GmbH & Co. KG
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
RGB	Regionalverband Großraum Braunschweig
RGB GmbH	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE BS	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
WWL	Wasserverband Weddel-Lehre
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

## 04 Erläuterungen zum Schlussbericht

---

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses in jeweils einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen aus den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die bzw. der für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die entsprechende Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können sein:

- Einwendungen des RPA aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder
- Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

- B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.
- B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.
- WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind, oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

**05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft**

Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG erfolgten für die Teilhaushalte der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl umfasst 1.158 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart. Es handelt sich um Produkte (40 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (20 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (30 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

Nr.	SAP	FB/Ref.	Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Anzahl Produkte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgs- wirksame Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl investive Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte
					Erfolgswirksame Projekte = 245 Mischprojekte = 117 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 456 Mischprojekte = 117 (berücksichtigt!)	
			Produkte = 457					
1	TH 01	Pol. Gr.	1	0	1	0	1	0
2	TH 02	Verwf.	1	0	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	13	0	4	0	4	0
4	TH 81	Ref. 0120	5	0	1	0	4	2
5	TH 83	Ref. 0140	8	0	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	0	1	0	1	0
7	TH 03	Persv.	1	0	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	15	5	7	2	12	2
9	TH 20	FB 20	38	4	69	5	131	9
10	TH 32	FB 32	30	3	2	0	4	0
11	TH 37	FB 37	9	3	8	2	24	2
12	TH 40	FB 40	21	1	24	3	15	1
13	TH 41	FB 41	50	5	9	2	14	1
14	TH 86	Ref. 0500	2	1	1	0	1	0
15	TH 50	FB 50	103	9	12	0	17	0
16	TH 51	FB 51	28	3	26	1	13	0
17	TH 87	Ref. 0600	7	0	2	0	3	1
18	TH 91	Ref. 0610	4	0	2	0	2	0
19	TH 60	FB 60	13	0	2	0	4	0
20	TH 61	FB 61	39	3	30	4	49	4
21	TH 66	FB 66	21	1	13	1	105	7
22	TH 67	FB 67	44	1	27	0	45	1
23	TH 88	StSt. 0800	1	1	1	0	3	0
24	TH 04	Allgem. F.	2	0	0	0	0	0
Summe			457	40	245	20	456	30

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

## 05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für die einzelnen Teilhaushalte dezentral anhand sämtlicher Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente wurde in den Prüfbereichen Verwaltung und Betriebswirtschaft eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen und im Prüfbereich Technik auf maximal 25 Buchungen begrenzt.

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl für die einzelnen Teilhaushalte erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Auszahlungsanordnung	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Buchungen	Anzahl der aus- gewählten und zu prüfenden Buchungen
1	TH 01	Pol. Gr.	863	3
2	TH 02	Verwf.	410	3
3	TH 09	FB 01	990	4
4	TH 81	Ref. 0120	197	0
5	TH 83	Ref. 0140	142	4
6	TH 84	Ref. 0150	99	0
7	TH 03	Persv.	122	0
8	TH 10	FB 10	5.401	50
9	TH 20	FB 20	14.836	25
10	TH 32	FB 32	2.527	13
11	TH 37	FB 37	4.165	50
12	TH 40	FB 40	9.511	50
13	TH 41	FB 41	3.339	17
14	TH 86	Ref. 0500	176	4
15	TH 50	FB 50	11.614	31
16	TH 51	FB 51	12.514	50
17	TH 87	Ref. 0600	456	2
18	TH 91	Ref. 0610	109	0
19	TH 60	FB 60	674	25
20	TH 61	FB 61	2.167	25
21	TH 66	FB 66	2.074	25
22	TH 67	FB 67	9.609	25
23	TH 88	StSt. 0800	75	0
24	TH 04	Allgem. F.	167	0
Summe			82.237	406

**06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“**

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	19
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	24
6.1	Prüffeldbezogene Anfragen an die Teilhaushaltsverantwortlichen	28
7.2.1	Planungsungenauigkeiten bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	33
7.2.1	Zeitliche Verfügbarkeit von übertragenen Ermächtigungen bei Projekten des FB 65 innerhalb des Teilhaushaltes Finanzen	34
7.2.2	Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20	37
7.2.3	Einhaltung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20	37
7.2.4	Feststellungen zu vom FB 40 vorgenommenen Niederschlagungen und kaufmännischen Ausbuchungen	38
9.2.2	Fehlende Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben auf Zahlungsanordnungen	45
9.2.2	Von den FB 61, 65, 66 und 67 zu entwickelnde und mit dem RPA abgestimmte Prüfkonzepte	45
9.4.2	Unregelmäßigkeiten bei einem vom FB 51 geführten städtischen Kinder- und Familienzentrum	48
9.4.2	Prüfung von bei Kreditinstituten geführten Girokonten für FB 51	48
9.4.2	Prüfung einer Vorabauslage und eines Girokontos einer Wohngruppe des FB 51	48
9.4.2	Nachträgliche Prüfung eines Girokontos einer geschlossenen Wohngruppe des FB 51	48
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind - in angemessener Zeit nachvollziehbar - zu dokumentieren	53
10.2.2.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte	58
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich	59
10.2.2.8	Gewährleistung der Abstimmbarkeit der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zwischen Rückstellungsspiegel und Ergebnisrechnung	64
10.2.2.8	Einführung einer zentralen Prozessdatenbank und eines zentralen Vertragsmanagements unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten	64
10.2.2.8	Erforderliche Teilauflösung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	64
10.2.2.8	Sachverhaltsgerechte Kontenzuordnung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und für andere Sachverhalte	65
10.2.2.8	Überprüfung der Rückstellungsbewertung von Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden und Vorlage eines Zeitplans	65
10.2.2.8	Entwicklung eines objektivierten Verfahrens zur Bewertung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	65
10.2.4	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	67
10.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	68
10.2.5	Ausführungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	68
10.2.6.2	Inhaltliche Weiterentwicklung des Rechenschaftsberichts in Bezug auf Analysen und Bewertungen	69

**06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“**

Textziffer	Bemerkung	Seite
14.3	Fehlende periodengerechte Zinsabgrenzung bei Darlehensvergaben	109
14.3	Unzutreffender Ausweis von Verbindlichkeiten	109
14.3	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	109
15.1	Vergaberechtliche Verpflichtung zur grundsätzlich öffentlichen Ausschreibung	114
15.2.1	Umfangreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen (Nachträge) im Rahmen der Wegebauarbeiten „Ringgleis Süd, A391 - Kennelweg“	117
15.2.1	Bedenken des RPA zur Abrechnung von zusätzlichen und geänderten Leistungen im Rahmen der Renaturierung der Schunter	117
15.2.1	Umfangreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen (Nachträge) im Rahmen der Sanierung IGS Franzsesches Feld	117
15.2.1	Erhebliche Massenmehrungen bei Stundenlohnarbeiten zu zahlreichen Baumaßnahmen	118
15.2.1	Reduzierung der Nachtragssumme im Rahmen des Endausbaus des Gewerbeparks Waller See, 2. BA	118
15.2.1	Reduzierung der Nachtragssumme im Rahmen des Neubaus der Hennebergbrücke	118
15.2.1	Nachträgliche Planungsänderungen im Rahmen der Sanierung der Gleisanlage Stobenstraße	118
15.2.2	Nicht nachvollziehbare Losaufteilung und Begründung der Vertragslaufzeit zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Flüchtlingsunterkünfte des FB 50	120
15.2.2	Kostenschätzung des FB 51 zu einer Freihändigen Vergabe von Bus-transportleistungen	120
15.2.3	Wiederholte Feststellungen zu den Vergabeunterlagen für freiberuflichen Leistungen und Vergaben nach HOAI	120
15.2.3	Einsparungen im Rahmen der Beauftragung von brandschutztechnischen Ingenieurleistungen	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe für die Elektroplanung der brandschutztechnischen Sanierung des Kultur- und Kommunikationszentrums Brunsviga	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe von Architektenleistungen für die Sanierung des Gymnasiums Martino-Katharineum	121
15.2.3	Reduzierung des Honorars bei der Vergabe von wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen für die Sanierung der Stadthalle	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe für Um-, Weiter- und Neubau des Standorts Salzdahlumer Straße des Städtischen Klinikums	121
15.2.3	Abgelehnte Vergabepfung durch das RPA wegen nicht rechtzeitiger Vorlage vor Auftragserteilung für die Objektplanung des Lessinggymnasiums Wenden	122
15.2.3	Prüfung vom FB 65 zur Erstellung eines standardisierten Verfahrens zur rechtzeitigen und nachvollziehbaren Ermittlung des Auftragswerts für freiberufliche Leistungen	122
16.2	Maßnahmenprüfung der abgeschlossenen Baumaßnahme „Radweg Wendenring“	123
17.4.3	Fehlende Dokumentation des FB 51 zur Unvermeidbarkeit der hohen Übernachtungskosten im Rahmen einer besuchten Tagung	128
19.6.2	Fehlerhafte Anwendung des Entgelttarifes für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	143

**06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“**

---

Textziffer	Bemerkung	Seite
19.6.2	Einhaltung der GoB beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste	143
20.4.2	Gleiche Salden von Ertrags- und Einzahlungskonten für Zuschüsse nach Abschluss des Haushaltsjahres	152

**07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“**

Textziffer	Bemerkung	Seite
6.2.3	Erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen für Instandhaltung und Investitionen in den Teilhaushalten der FB 61, 65 und 66	30
6.2.3	Fehlende Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Projekten aus den Teilfinanzhaushalten der FB 61 und 66 und fehlende Unterlagen für Veranschlagungen von Baumaßnahmen der FB 61, 65 und 66	30
7.2.1	Übertragung von Ermächtigungen für sog. Festwertprojekte des FB 40	34
7.2.1	Vom Ref. 0200 zugrunde gelegter Maßstab bei Übertragungen für Festwert-Projekte	35
7.2.1	Bildung eines Haushaltsrestes für das Projekt 4S.400007	36
7.2.1	Übertragung der Haushaltsreste für Investitionen	36
7.2.3	Umbau von fünf Büroräumen im Standort Eiermarkt unter Beteiligung der FB 20, 51 und 65	37
9.4.2	Rückforderung unzulässig verwendeter städtischer Mittel	49
10.2.1	Fehlende Umsetzung des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 17. Mai 2017	53
10.2.2.7	Ausstehende Bereinigung der Umsatzsteuerverrechnungskonten und fehlende Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses	62
10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Auflösung von Rückstellungen bei Entfall des Grundes für deren Bildung	64
10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	64
10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Buchung der Inanspruchnahmen von Rückstellungen	65
10.2.2.9	Fehlende Umsetzung der ordnungsgemäßen Abgrenzung von Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz	66
15.2.2	Bislang keine Vorlage an das RPA zum Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern zur Beseitigung von Ölspuren	119
15.2.2	Verstoß gegen geltendes Recht bei der Organisation der Mittagessenversorgung in den Schulen	119
15.2.2	Zeitliche Verzögerungen durch FB 40 bei der Weitergabe von Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien an die Vergabestelle	119
15.2.2	Änderung des Auftrags im Rahmen eines Liefervertrages zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Kompletts durch die Geschäftsführung des Klinikums	119
16.2	Trotz mehrfacher Aufforderung an FB 66 keine Vorlage der Leistungsverzeichnisse für investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen	123
17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	127
17.4.2	Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten	127
17.4.3	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Fairtrade Bio Kaffee durch den FB 51	128
17.5.1	Keine Informationen an das RPA über Ergebnisse weiterer Prüfungen durch den FB 40 hinsichtlich nicht abgerechneter Zuschüsse eines Fördervereins	129
17.5.2	Verzicht des FB 40 auf eine detaillierte Abrechnung für Sachkostenerstattungen an den Träger einer Förderschule	129
20.3.2.2	Vom FB 51 an Dritte geleistete Zuwendungen	149

## 1 Prüfungsauftrag

---

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfung, Revisionsverband u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

## 1 Prüfungsauftrag

---

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.
- Prüfung (Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.
- Kontrolle (Überwachungsmaßnahme und Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehlervermeidung, Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.
- Aufsicht (Überwachungsmaßnahme) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe nicht immer definitionsgemäß verwendet.

## **2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung**

---

Der OBM hat am 20. November 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2016 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement und dem Schlussbericht 2016 des RPA vom 24. Januar 2018 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 13. März 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

**B** Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt unverzüglich mit Schreiben vom 16. März 2018 mitgeteilt und am 26. März 2018 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 27. März 2018 bis 6. April 2018 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

### **3 Vorläufige Haushaltsführung**

---

#### 3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 29. Dezember 2016 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2017 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 20. Mai 2017. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden TH der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

#### 3.2 Feststellungen und Erläuterungen

##### 3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Dez. VII am 29. Dezember 2016 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung oblag den einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen der Stadt.

##### 3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

##### 3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

## **4 Haushaltssatzung**

---

### 4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 21. Februar 2017 beschlossene und vom OBM mit gleichem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. Mai 2017 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 19. Mai 2017 am 20. Mai 2017 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2017 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für die Grundstücke) auf 500 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

## 4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	787.233.539	758.771.448	28.462.091	3,8
1.2 Ordentliche Aufwendungen	813.903.657	772.615.145	41.288.512	5,3
1.3 Außerordentliche Erträge	503.900	755.000	-251.100	-33,3
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	503.900	755.000	-251.100	-33,3
Erträge Ergebnishaushalt	787.737.439	759.526.448	28.210.991	3,7
Aufwendungen Ergebnishaushalt	814.407.557	773.370.145	41.037.412	5,3
Ergebnis	-26.670.118	-13.843.697	-12.826.421	92,7
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	775.913.700	738.491.750	37.421.950	5,1
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	756.124.417	729.370.800	26.753.617	3,7
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.852.000	15.812.100	6.039.900	38,2
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.626.600	92.520.100	-19.893.500	-21,5
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800	41.238.700	-35.154.900	-85,3
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800	16.863.700	-10.779.900	-63,9
Einzahlungen Finanzhaushalt	803.849.500	795.542.550	8.306.950	1,1
Auszahlungen Finanzhaushalt	834.834.817	838.754.600	-3.919.783	-0,5
Ergebnis	-30.985.317	-43.212.050	12.226.733	-28,3

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung des FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
1.2 Ordentliche Aufwendungen	75.654.300	71.889.900	3.764.400	5,2
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
Aufwendungen Ergebnishaushalt	75.654.300	71.889.900	3.764.400	5,2
Ergebnis	-2.000.000	-469.700	-1.530.300	>100,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	75.487.300	71.780.400	3.706.900	5,2
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000	344.200	-164.200	-47,7
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
Auszahlungen Finanzhaushalt	75.667.300	72.124.600	3.542.700	4,9
Ergebnis	-2.013.000	-704.400	-1.308.600	>100,0

## 4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR %	
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	65.817.900	63.252.000	2.565.900	4,1
1.2 Ordentliche Aufwendungen	65.897.600	64.347.800	1.549.800	2,4
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	505.000	1.064.000	-559.000	-52,5
Erträge Ergebnishaushalt	65.817.900	63.252.000	2.565.900	4,1
Aufwendungen Ergebnishaushalt	66.402.600	65.411.800	990.800	1,5
Ergebnis	-584.700	-2.159.800	1.575.100	-72,9
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	52.078.100	51.242.500	835.600	1,6
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	59.945.600	58.308.800	1.636.800	2,8
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.000	673.000	351.000	52,2
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	52.078.100	51.242.500	835.600	1,6
Auszahlungen Finanzhaushalt	60.969.600	58.981.800	1.987.800	3,4
Ergebnis	-8.891.500	-7.739.300	-1.152.200	14,9

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR %	
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	42.324.300	41.232.700	1.091.600	2,6
1.2 Ordentliche Aufwendungen	42.660.500	41.564.300	1.096.200	2,6
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	42.324.300	41.232.700	1.091.600	2,6
Aufwendungen Ergebnishaushalt	42.660.500	41.564.300	1.096.200	2,6
Ergebnis	-336.200	-331.600	-4.600	1,4
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	39.992.300	40.124.200	-131.900	-0,3
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	43.385.000	45.494.900	-2.109.900	-4,6
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.000	321.000	280.000	87,2
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	39.992.300	40.124.200	-131.900	-0,3
Auszahlungen Finanzhaushalt	44.037.400	45.867.300	-1.829.900	-4,0
Ergebnis	-4.045.100	-5.743.100	1.698.000	-29,6

## **4 Haushaltssatzung**

---

### 4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2 bzw. des § 112 Abs. 2 NKomVG. In die Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtige Teile nach § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG aufzunehmen. Dies betraf in § 3 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 72.866.100 EUR und in § 2 den Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 5.604.000 EUR.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2017“ (0200.11 - Verfügung vom 22. April 2016) und zeitlich auf der ergänzenden Verfügung des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2017“ (0200.11 - Verfügung vom 19. April 2016). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2017 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 21. Februar 2017 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Drucksache 17-03767). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. Mai 2017 ohne Einschränkungen genehmigt. Es wurden von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO erkannt. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 10. Mai 2017 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 44. Jahrgang, Nr. 6. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 11. Mai 2017 bis 19. Mai 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**B** Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die Voraussetzungen des § 115 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung lagen im Haushaltsjahr nicht vor, sodass eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu Recht nicht aufzustellen war.

## **5 Haushaltsplan**

---

### 5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 GemHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bez. der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 8. Februar 2011 - 33.1-10300/3 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 GemHKVO. Der o. g. RdErl. ist am 23. März 2011 in Kraft getreten und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten. Die Stadt hält jedoch bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung an den bisherigen Regelungen des Erlasses fest.

Die Stadt hat dem MI die entsprechend geforderten Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 3. Mai 2017 festgestellt, dass von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO zu erkennen sind. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt somit nicht.

### 5.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ist bez. seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 GemHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 GemHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden - soweit zutreffend - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre) und 8 GemHKVO (Nachtragshaushaltsplan) war nicht zu prüfen.

## **5 Haushaltsplan**

---

### 5.2.2 Teilergebnishaushalte

Der Teilergebnishaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600 für das Haushaltsjahr 2017 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

### 5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Der Teilfinanzhaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600 für das Haushaltsjahr 2017 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

Soweit geboten werden in den Teilfinanzhaushalten des Haushaltplans 2017 entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab der mit Beschluss des Haushaltplans festgelegten Grenze von 150.000,00 EUR einzeln dargestellt. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO können unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einem Ansatz zusammengefasst werden. Das Gebot in § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO „... ab einer festgelegten Wertgrenze ...“, hier 150.000,00 EUR, korrespondiert dementsprechend mit dem Wahlrecht des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO „Unbedeutende ... können...“. Der Klarheit halber empfiehlt es sich daher, in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO festzulegen, die gleichzeitig darlegt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO als unbedeutend gelten.

## 5 Haushaltsplan

### 5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung sowie für die Sonderrechnungen FB 20 Stadtentwässerung, FB 20 Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen und der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Höhe der entsprechenden Planabweichungen.

#### Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	1.401,44	1.189,26	-212,18	1.390,65	1.203,78	-186,87
Beschäftigte	2.103,58	1.798,15	-305,43	2.123,89	1.709,17	-414,72
Gesamt	3.505,02	2.987,41	-517,61	3.514,54	2.912,95	-601,59

#### FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	2,37	2,37	0,00	2,37	2,37	0,00
Beschäftigte	4,50	4,50	0,00	4,50	4,50	0,00
Gesamt	6,87	6,87	0,00	6,87	6,87	0,00

#### FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	4,63	4,13	-0,50	4,63	4,63	0,00
Beschäftigte	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00
Gesamt	7,63	7,13	-0,50	7,63	7,63	0,00

#### FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	24,50	24,00	-0,50	23,50	22,25	-1,25
Beschäftigte	271,28	218,17	-53,11	269,38	222,04	-47,34
Gesamt	295,78	242,17	-53,61	292,88	244,29	-48,59

## **6**      **Haushaltsplanung**

---

### 6.1      Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 GemHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

**B**      Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass prüffeldbezogene Anfragen seitens des RPA von einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen nicht durchgehend vollumfänglich beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert wurden.

### 6.2      Feststellungen und Erläuterungen

#### 6.2.1    Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr im Haushaltsplan - gesamt - wird insbesondere bez.

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen,
- der Veranschlagung eines Überschusses im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

grundsätzlich als ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

## **6 Haushaltsplanung**

---

### 6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilergebnishaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

### 6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilfinanzhaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. Ergebnis vgl. § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO),
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,

## **6** Haushaltsplanung

---

- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

**B/St** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung der Höhe von Ansätzen gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wurden von den FB 61, 65 und 66 geführten Teilhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen festgestellt. Bei der Veranschlagung für Instandhaltungen und Investitionen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal, d. h. ungenau, hinsichtlich der voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge vorgenommen worden. Es wurden daher erhebliche Beträge als Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO in das nachfolgende Jahr übertragen.

**B/St** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden anhand mehrerer Projekte festgestellt, dass in den von den FB 61 und 66 geführten Teilhaushalten ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO nicht durchgeführt wurde. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen keine Pläne, Berechnungen und Erläuterungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO vor, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen wurden auch keine Berechnungen der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO beigelegt. Die Anmerkungen zu § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHKVO gelten für den vom FB 65 geführten Teilhaushalt gleichermaßen.

## **7 Haushaltswirtschaft**

---

### 7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2017. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 33 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

- (a) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
- (b) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
- (c) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
- (d) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie für kaufmännische Ausbuchungen,
- (e) Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO,
- (f) Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO).

Die Prüfungshandlungen zu (a) und (b) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Die Prüfungshandlungen zur Gesamtdeckung [vgl. (b)] erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (c) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (d) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie kaufmännischen Ausbuchungen. Die Prüfungshandlungen zu (e) und (f) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsinternen Erfahrungen des FB 20, da zur Auslegung der §§ 29 und 30 GemHKVO weder gesetzliche noch städtische Regelungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung solcher Regelungen besteht ebenfalls nicht.

### 7.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 GemHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 26 GemHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 GemHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 GemHKVO sowie § 59 Nr. 21 GemHKVO) hat auf Basis der für die Teilhaushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichprobenelemente keine grundsätzlichen Beanstandungen ergeben. Ergänzend werden jedoch folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

## 7 Haushaltswirtschaft

### Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr teilhaushaltsbezogen wie folgt dar:

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPI 2017 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2017 für 2018 veranschlagte VE	2018 in Anspruch genommene VE	im HhPI 2016 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2016 für 2017 veranschlagte VE	2017 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verwf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	34.772.300,00	20.268.700,00	5.030.598,48	29.500.500,00	18.958.200,00	4.002.595,54
10	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 37	FB 37	1.140.000,00	895.000,00	0,00	1.990.000,00	850.000,00	76.474,24
12	TH 40	FB 40	210.000,000	210.000,00	0,00	700.000,00	700.000,00	0,00
13	TH 41	FB 41	0,00	0,00	0,00	900.000,00	900.000,00	0,00
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 90	Ref. 0630	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 61	FB 61	8.548.800,00	3.685.600,00	1.146.487,46	6.406.300,00	3.362.500,00	0,00
21	TH 66	FB 66	23.555.000,00	16.047.000,00	2.241.103,98	14.725.000,00	12.235.000,00	5.380.903,77
22	TH 67	FB 67	3.490.000,00	2.940.000,00	1.048.066,21	0,00	0,00	0,00
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			72.866.100,00	45.196.300,00	9.466.256,13	55.371.800,00	38.155.700,00	9.459.973,55

## **7 Haushaltswirtschaft**

---

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

- B** Von den in den Haushaltsplänen 2017 und 2016 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 72.866 TEUR und 55.372 TEUR waren 45.196 TEUR bzw. 38.156 TEUR für 2018 bzw. 2017 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon in 2018 bzw. 2017 nur rd. 9.466 TEUR bzw. rd. 9.460 TEUR. Dies entspricht einer Quote von rd. 21 % bzw. 25 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bez. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsungenauigkeiten i. H. v. rd. 79 % bzw. rd. 75 %. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

### Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 GemHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2017; Übergang auf das Haushaltsjahr 2018“ vom 28. November 2017 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 59 Nr. 21 GemHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest, welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der OBM über den FB 20 dann gesondert verfügt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

**7 Haushaltswirtschaft**

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt	Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt
			Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen	Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	300,00	0,00	256.828,81	5.000,00	0,00	283.074,56
2	TH 02	Verwf.	2.026,50	0,00	600,00	649,45	71,21	18.600,00
3	TH 09	FB 01	9.152,46	27.642,61	32.000,00	5.500,00	72.000,00	41.300,00
4	TH 81	Ref. 0120	1.800,00	300.000,00	1.300,00	0,00	115.200,00	39.950,00
5	TH 83	Ref. 0140	512,00	4.028,00	400,00	183,00	1.400,00	3.300,00
6	TH 84	Ref. 0150	300,00	400,00	731,71	0,00	0,00	300,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	55,11	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	1.288.259,53	60.940,07	0,00	1.115.605,53	272.106,21	0,00
9	TH 20	FB 20	6.857.936,45	1.388.069,72	981.524,45	4.142.934,80	1.574.984,34	333.276,77
	TH 20	FB 65	22.284.084,67	14.313.611,98	0,00	30.104.677,44	14.651.183,44	0,00
10	TH 32	FB 32	0,00	2.746,09	334.590,25	950,63	100,00	0,00
11	TH 37	FB 37	1.473.227,71	141.029,87	4.053,31	665.757,62	109.415,66	2.495,43
12	TH 40	FB 40	1.520.594,27	2.632.106,50	443.749,10	2.417.405,71	2.157.722,75	265.446,11
13	TH 41	FB 41	347.961,00	147.011,70	131.024,38	14.549,99	262.641,08	106.203,56
14	TH 86	Ref. 0500	1.198,64	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	7.830,85	19.321,36	163.467,52	134.207,97	11.837,15	103.756,14
16	TH 51	FB 51	102.946,37	308.564,32	1.264.766,18	80.957,90	308.352,91	1.318.752,27
17	TH 87	Ref. 0600	17.778,13	558.600,38	8.190,00	16.134,17	68.549,71	2.150,00
18	TH 91	Ref. 0610	357,90	4.695,67	54.700,00	0,00	575,00	41.600,00
19	TH 90	Ref. 0630	8.138,30	7.573,92	19.386,50	10.051,31	11.000,00	65.700,00
20	TH 61	FB 61	9.494.812,18	1.109.126,66	1.407.106,76	2.711.233,42	2.815.094,42	744.243,73
21	TH 66	FB 66	16.206.258,24	706.845,20	225.782,50	14.540.556,52	485.344,04	257.400,00
22	TH 67	FB 67	4.961.588,24	1.181.697,79	571.542,61	1.542.815,85	629.964,73	632.089,68
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	63.800,00	151.800,00	0,00	60.000,00	262.000,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			64.587.063,44	22.977.811,84	6.053.899,19	57.509.171,31	23.607.542,65	4.521.638,25
Gesamtsumme			93.618.774,47			85.638.352,21		

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

**B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der zeitlichen Verfügbarkeit der übertragenen Ermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 anhand mehrerer erfolgswirksamer Projekte und Mischprojekte festgestellt, dass die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen über den festgesetzten Verfügungsrahmen hinaus ging.

**B/St** Die folgenden Ausführungen betreffen die sog. Festwertprojekte des FB 40, für die nach Haushaltsplan eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 GemHKVO besteht. Werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres im Folgejahr weiterhin benötigt, so kann eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das neue Haushaltsjahr erfolgen, soweit sie nicht erneut veranschlagt wurden. Da Festwertprojekte GoB-konform ergebniswirksam in der Rechnungslegung berücksichtigt werden, ist eine Über-

## 7 Haushaltswirtschaft

---

tragung dieser Haushaltsreste in das Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 2 GemHKVO zeitlich nur für ein Jahr zulässig. In diesem Rahmen bestanden für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 folgende Haushaltsreste:

Haushaltsjahr	Haushaltsreste aus dem Vorjahr
2016	677.800,00 EUR
2017	868.400,00 EUR
2018	1.013.700,00 EUR

Den nach Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 2,29 Mio. EUR standen im Berichtsjahr verbrauchte Mittel i. H. v. rd. 1,27 Mio. EUR gegenüber. Die verbleibenden Ermächtigungen i. H. v. rd. 1,01 Mio. EUR wurden wiederum in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die für die verschiedenen Festwertprojekte mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel betragen in 2016 rd. 62 % und in 2017 rd. 75 % des jeweils originären Haushaltsansatzes. Von der Höhe her ist die Übertragung von Haushaltsmitteln entsprechend § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in dem Maße zulässig, wie im Folgejahr Haushaltsmittel voraussichtlich benötigt werden. Die Bildung höherer Haushaltsreste steht dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen. Jeder beantragte Haushaltsrest ist konkret zu begründen.

Ein weiterer Antrag auf Übertragung von Ermächtigungen in ein Folgejahr ist aus Prüfungssicht inhaltlich und formal vom FB 20 insgesamt zu prüfen. Zum Jahresabschluss 2018 ist daher der Verbrauch übertragener Ermächtigungen zu untersuchen. Gemäß der Verfügung des FB 20 vom 7. Mai 2018 sind übertragene Haushaltsreste, die im Investitionsmanagement für Aufwandspositionen verwandt werden sollen, nur bis längstens ein Jahr nach Ablauf des letzten Haushaltsjahres verfügbar.

### **B/St**

In Zusammenhang mit den Festwertprojekten des FB 40 wurde außerdem festgestellt, dass das Ref. 0200 die Übertragung von Haushaltsmitteln auf Folgejahre entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO vornimmt, obwohl Vermögensergänzungen bei Festwerten nach GoB-Systematik aufwandswirksam erfolgen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Haushaltsreste aus dem Ergebnishaushalt nicht wie zu übertragene investive Mittel behandelt werden können.

Bez. eines auf das Haushaltsjahr 2018 übertragenen Haushaltsrestes i. H. v. rd. 20.000 EUR für das Projekt 4S.400007 wurde festgestellt, dass dieser Haushaltsrest vom Ref. 0200 ohne entsprechenden Antrag des FB 40 gebildet wurde. Da sich aufgrund von Umbuchungen zum Jahresabschluss die für einen Haushaltsrest in Betracht kommenden verfügbaren Mittel bei einigen Projekten (z. B. 4S.400024) reduzierten, wurden vom Ref. 0200 die Anträge auf Bildung von Haushaltsresten nochmals dahingehend überarbeitet, ob weitere Haushaltsreste gebildet werden können, damit die Organisationseinheiten durch die reduzierten verfügbaren Ermächtigungen nicht benachteiligt werden.

## **7 Haushaltswirtschaft**

---

**B/St** Beanstandet wird, dass der Haushaltsrest im o. a. Projekt nicht entsprechend § 20 GemHKVO gebildet wurde. Es fehlten der Antrag des FB 40, die konkret formulierte Begründung für den Haushaltsrest und die Bemessung der gebotenen Höhe. Sofern vor den Umbuchungen ein höherer Haushaltsrest beantragt wurde, da zu diesem Zeitpunkt von höheren verfügbaren Mitteln ausgegangen wurde, führt dies nach den Umbuchungen nicht zu einer Möglichkeit, bei anderen Projekten ohne Begründung und Berechnung der erforderlichen Höhe entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Die Gründe für die Bildung eines Haushaltsrestes sind konkret zu formulieren. Eine pauschale Übertragung ohne entsprechenden Antrag ist nicht möglich. Da Haushaltsreste nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden dürfen, muss zum Jahresabschluss geprüft werden, ob und in welcher Höhe sie im Folgejahr benötigt werden.

**WB/St** Bez. der Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 64.587 TEUR (Vorjahr: 57.509 TEUR) wurde bereits in den Schlussberichten 2014, 2015 und 2016 vorgeschlagen, zur Verdeutlichung der zeitlichen Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsreste, im Jahresabschluss eine Differenzierung in begonnene und nicht begonnene Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Vorschlag würde für Sachverhalte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 2 GemHKVO zu mehr Transparenz führen, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit der Investitionsermächtigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GemHKVO („... vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“) beachtet wird.

Gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie gemäß § 117 Abs. 1 GemHKVO zulässig und z. B. kurz vor Jahreswechsel für die Auftragserteilung bzw. Einleitung von Vergabeverfahren erforderlich sind. Deckungsmittel wären in diesem Fall innerhalb der bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu gewährleisten. Es würde damit unmittelbarer Bezug zu dem Haushaltsjahr hergestellt werden, in dem die Auszahlungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO voraussichtlich zu leisten sind. Haushaltsmittel des ablaufenden Jahres, die nicht mehr kassenwirksam werden können, würden nicht gebunden und als Haushaltsreste zu übertragen sein.

Aufträge im Rahmen von Instandhaltungsaufwendungen können nicht auf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 NKomVG vorgreifen. Da aber auch solche Projekte immer wieder mit mehrjährigen baulichen Maßnahmen verbunden sind, empfiehlt es sich, stringenter die Möglichkeiten der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 GemHKVO unter Einbeziehung des Investitionsprogramms zu nutzen. Eine sorgfältige Vorplanung auf die Haushaltsjahre, denen die Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich zuzuordnen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO), vermindert das Risiko, Aufwendungen entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO über den dortigen Verfügungsrahmen hinaus übertragen zu müssen.

### **7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke**

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Deckungsregeln gemäß §§ 17 bis 20 GemHKVO und der im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke.

## **7** **Haushaltswirtschaft**

---

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Es wird jedoch folgendes angemerkt:

**B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 GemHKVO wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 anhand des Mischprojektes 4E.210130 festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Ansätze für Aufwendungen über die Grenze der Unerheblichkeit von 150.000,00 EUR bei der Deckung von Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten deutlich überschritten wurden.

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 16,78 Mio. EUR (Vorjahr: 13,85 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 486 TEUR (Vorjahr: 2,86 Mio. EUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 16,30 Mio. EUR (Vorjahr: 10,99 Mio. EUR) das Investitionsmanagement.

Üpl./apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 350 TEUR bewilligt (Vorjahr: 0 TEUR).

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen vorgelegen haben.

Folgende Beanstandungen haben sich hier ergeben:

**B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 festgestellt, dass durch die zur Bereitstellung von Deckungsmitteln im Laufe des Haushaltsjahres weitere üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen bei den in Anspruch genommenen Projekten entstanden sind. Aus Prüfungssicht wird es als notwendig angesehen, zur Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzung von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie einer transparenten Haushaltsführung, die Entwicklungen des gesamten Haushaltsjahres einzubeziehen und entsprechende interne Kontrollen zu implementieren.

**B/St** Für den Umbau von fünf Büroräumen beim FB 51 im Standort Eiermarkt hat der FB 65 am 9. September 2017 vom FB 51 einen entsprechenden Auftrag erhalten. Hierfür hat der FB 51 am 28. August 2017 für den eigenen Teilhaushalt einen Bewirtschaftungsantrag für kleinere funktionale Umbauten i. H. v. rd. 50.000 EUR gestellt. Aufgrund Art und Umfang der Baumaßnahme und festgelegter Bewirtschaftungsregeln hätte die Baumaßnahme jedoch im Teilhaushalt des FB 20 abgebildet werden müssen (Projekt 4S.210034 FB 20: Global Instand. Allgem. Grundvermögen). Da im Teilhaushalt des FB 20 nun keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung standen, hat der FB 20 am 11. Oktober 2017 einen Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 50.000,00 EUR gestellt. Beanstandet wird, dass

## 7 Haushaltswirtschaft

---

- der FB 51 nicht bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 entsprechende Mittel veranschlagt hat. Angedacht war stattdessen eine Finanzierung aus noch zu bildenden Haushaltsresten bzw. aus dem laufenden Budget 2017 des FB 51,
- dem FB 65 bereits zum Zeitpunkt des Bewirtschaftungsantrags des FB 51 (28. August 2017) bekannt war, dass ein Antrag auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen gestellt werden muss,
- - wie den geprüften Unterlagen zu entnehmen ist - der Betrag i. H. v. 50.000,00 EUR für die Baumaßnahme deshalb angesetzt wurde, damit sie betragsmäßig noch in die Zuständigkeit des Dezernenten fällt,
- neben dem Hauptauftrag für die Baumaßnahme, weitere damit im Zusammenhang stehende Einzelaufträge angelegt wurden, sodass die Auftragssumme des entsprechenden Hauptauftrags nicht korrekt angesetzt war,
- der Antrag des FB 20 auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen vom 11. Oktober 2017 nicht von der Fachbereichsleitung des FB 20 unterschrieben wurde, sondern von der für diese Baumaßnahme nicht zuständigen Fachbereichsleitung des FB 51,
- die Umsetzung der Baumaßnahme bereits erfolgte, bevor die benötigten Haushaltsmittel veranschlagt bzw. bereitgestellt waren. Die Baumaßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen bereits abgeschlossen. Aus diesem Grund konnte die Mittelbereitstellung vom FB 20 nur noch als unabweisbar beurteilt werden,
- Dez. VII diesem Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen nicht zugestimmt hat, sondern nachträglich nur zur Kenntnis genommen hat. Ein positiv entschiedener Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen liegt somit formal nicht vor.

### 7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännischen Ausbuchungen und Erlasse auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 32 GemHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden im Einzelfall schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen.

### B Zu den vom FB 40 im Haushaltsjahr 2017 vorgenommenen Niederschlagungen und kaufmännischen Ausbuchungen von Forderungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer befristeten Niederschlagung die vom FB 20 erteilten Angaben durch eigene Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung hätten ergänzt werden müssen,
- vom FB 40 die Vorgänge für eine unbefristete Niederschlagung sowie für zwei kaufmännische Ausbuchungen nicht vorgelegt werden konnten,

## **7 Haushaltswirtschaft**

---

- bei zehn von 13 durchgeführten unbefristeten Niederschlagungen als Grund Verjährung angegeben wurde. Eine Verjährung ist kaufmännisch auszubuchen, da der Forderungsanspruch nicht weiterbesteht.

### 7.2.5 Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Erkenntnisse im Sinne des § 29 GemHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

### 7.2.6 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Entwicklungen im Sinne des § 30 GemHKVO ergeben, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre erforderlich gemacht hätten.

## **8 Plan-Ist-Vergleich**

---

### 8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 52 GemHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2017 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ergänzend ist anzumerken, dass die Stichprobenauswahl im Rahmen der Prüfung der Haushaltsplanung sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsansätze in engem Zusammenhang zum Plan-Ist-Vergleich steht. Soweit sich als Ursache der Abweichung also ein Defizit in der Planung oder in der Bewirtschaftung darstellt, wird unter Tz. 6 und Tz. 7 darüber berichtet.

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

### 8.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

#### 8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

#### 8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

## 8 Plan-Ist-Vergleich

### 8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für aktives Personal betragen:

	Aufwendungen für aktives Personal							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E13	183.459	182.709	750	0,4	158.367	164.611	-6.244	-3,8

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	19.144	18.475	669	3,6	8.386	8.821	-435	-4,9

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	2.845	2.770	75	2,7	1.149	1.328	-179	-13,5

Die Ansatzplanung für die Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auf Basis einer Vorausberechnung im Rahmen des jährlich erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens über Pensionsverpflichtungen der Stadt, die Ereignisse wie Beförderungen, vorzeitige Pensionierungen, Todesfälle und Neueinstellungen nur näherungsweise berücksichtigen kann.

Die Aufwendungen für Versorgung betragen:

	Aufwendungen für Versorgung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E14	21.083	20.477	606	3,0	19.528	20.123	-595	-3,0

Die Aufwendungen für Versorgung unterteilen sich in die Sachkonten: Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen/Beamte, Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte sowie Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger. Die Abweichungen basieren auf Mehraufwendungen i. H. v. rd. 606 TEUR im Bereich der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen/Beamte (rd. 249 TEUR) sowie Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger (rd. 358 EUR). Die Haushaltsplanungen zu den Aufwendungen für Versorgung werden damit im Wesentlichen als eingehalten beurteilt.

## 8 Plan-Ist-Vergleich

### 8.2.5 Plan-Ist-Werte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	814.046	787.234	26.812	3,4	749.632	758.771	-9.139	-1,2
Ordentliche Aufwendungen	786.972	813.904	-26.932	-3,3	734.864	772.615	-37.751	-4,9
Ordentliches Ergebnis	27.074	-26.670	53.744	201,5	14.768	-13.844	28.612	206,7
Außerordentliche Erträge	9.658	504	9.154	1.816,3	6.209	755	5.454	722,4
Außerordentliche Aufwendungen	1.725	504	1.221	242,3	1.156	755	401	53,1
Außerordentliches Ergebnis	7.933	0	7.933	-----	5.053	0	5.053	-----
Jahresergebnis	35.007	-26.670	61.677	231,3	19.822	-13.844	33.666	243,2

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	809.121	775.914	33.207	4,3	737.229	738.492	-1.263	-0,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	726.847	756.124	-29.277	-3,9	685.045	729.371	-44.326	-6,1
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.275	19.790	62.485	-----	52.184	9.121	43.063	-----
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.980	21.852	-5.872	-26,9	19.003	15.812	3.191	20,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	73.045	72.627	418	0,6	67.330	92.520	-25.190	-27,2
Saldo aus Investitionstätigkeit	-57.065	-50.775	-6.290	-----	-48.327	-76.708	28.381	-----
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480	6.084	-5.604	-92,1	2.443	41.239	-38.796	-94,1
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.064	6.084	-20	-0,3	10.790	16.864	-6.074	-36,1
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.584	0	-5.584	-----	-8.347	24.375	-32.722	-----
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	686	0			-622	0		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.696	0			-218	0		
Saldo aus haushaltsun- wirksamen Vorgängen	2.382	0			-404	0		
Summe Zahlungsmittel- bestandsveränderungen	22.008	-30.985			-4.894	-43.212		
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	72.296	72.296			77.191	77.191		
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	94.304	41.311			72.296	33.979		
Summe Einzahlungen	826.267	803.850	22.417	2,8	758.053	795.543	-37.490	-4,7
Summe Auszahlungen	804.260	834.835	-30.575	-3,7	762.947	838.755	-75.808	-9,0

## **9 Kassenwesen**

---

### 9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO und bezieht sich auf die Bereiche

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune einschließlich ihrer Zahlstellen und - soweit geboten - ihrer Eigenbetriebe,
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune - d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt - auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 40 Abs. 1 GemHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 GemHKVO. Sie ist auftragsgemäß fortwährend, d. h. ohne (größere) Unterbrechung durchzuführen.

Die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen. Sie ist eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit, die auftragsgemäß permanent, d. h. ohne Unterbrechung durchzuführen ist. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

Die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 40 Abs. 7 GemHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen.

### 9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

#### 9.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wird insbesondere bez. der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune die Einhaltung der

## 9 Kassenwesen

---

für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 31 sowie 34 bis 36 und 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

### 9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 40 Abs. 1 GemHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) erlassen.

Bez. des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin und der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen die entsprechend sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenführern anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA vom 1. März 2012 für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet.

## **9 Kassenwesen**

---

**B** In diesem Rahmen wurde bei der Prüfung von Zahlungsanordnungen bei diversen Stichprobenelementen festgestellt, dass die Unterschriften auf den Zahlungsanordnungen keine Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben erhalten. Eine Überprüfung der entsprechenden Anordnungsbelegnisse hinsichtlich Legitimation wird damit erschwert und stellt damit eingeschränkt ein Prüfungshemmnis aufgrund interner Umstände dar. Zur Behebung sollte Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 3 SDA I sinngemäß angewendet werden.

**B** Von den FB 61, 65, 66 und 67 sind gemäß SDA II 20/01 Ziffer 8.5.3 hinsichtlich von stichprobenhaften Prüfungen der von Dritten getroffenen Feststellungenvermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechende Prüfkonzepte zu entwickeln und mit dem RPA abzustimmen.

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen.

Gegenstand der Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens, das sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen bezieht, ist die Prüfung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren auf Kassensicherheit. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd, d. h. permanent, gewährleisten sollen (§ 41 GemHKVO, SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Die Kontrolle und Aufsicht bez. der Kassensicherheit liegen in der Verantwortung der örtlichen Leitungen bzw. der Aufsicht der Stadt.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01),
- Dienstanweisung für die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstanweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen (SDA II 20/08),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,

## 9 Kassenwesen

---

- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor Inkrafttreten dem RPA zur Beurteilung vorzulegen.

Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bez. entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesenverfahrens SAP (Version ERP 6.0 PSM/PSCD mit Veranlagungsmodul KM-StA) im Bereich des Kassenwesens erfolgt hinsichtlich Funktionalität, Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und den GoB auf Basis der o. g. Bestimmungen. Dieses gilt ebenso in Bezug auf die Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen (insbesondere SDA II 20/01 Ziffer 6 [automatisierte Verfahren] und SDA II 20/02 Ziffern 18 [Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen] und 19 [Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen]). Entsprechendes gilt für die aktuell eingesetzten Versionen der Electronic-Banking-Software S-Firm und dem eingesetzten Vollstreckungsverfahren ABIT phinAVV. Die Regelungen werden eingehalten, entsprechende Freigaben für die eingesetzten Versionsstände liegen vor. Die Berechtigungen für das Finanzwesenverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und Aufsicht für diese Bereiche erfolgt durch die Stadtkasse in der Stelle 20.41 (IT-Betreuung) bzw. zentral durch den FB 20 in der Abt. 20.0 (SAP-Systembetreuung).

Abschließend kann festgestellt werden, dass die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügten.

## **9 Kassenwesen**

---

### 9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung

#### 9.4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung ist die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03) durch die Kommune. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

#### 9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2017 vom RPA am 20. September 2017 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 23. November 2016 (letzte Kassenprüfung) bis zum 20. September 2017.

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer Zahlungsverkehr,
- unbarer Zahlungsverkehr, Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte Regionalverband Großraum Braunschweig,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds und Cash-Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung Sonderrechnungen und Sonderkassen für die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden. Beanstandungen haben sich hierbei grundsätzlich nicht ergeben.

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Gelderheberinnen und Gelderheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte

## 9 Kassenwesen

---

stichprobenartig selbst zu prüfen. Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten. Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

- B** Bei einer vom FB 51 im Jahr 2017 durchgeführten Kassenprüfung bei einem vom FB 51 geführten städtischen Kinder- und Familienzentrum wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei der Prüfung der Belege erhob sich der Verdacht, dass ein Teil der getätigten und abgerechneten Einkäufe nicht zweckentsprechend in dem betreffenden Kinder- und Familienzentrum verwendet worden ist. Daraufhin wurde vom FB 10 im Februar 2018 Strafanzeige gegen die ehemalige Leiterin des Kinder- und Familienzentrums gestellt. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis Juni 2017 wurde seitens der Stadt auf rd. 11.600 EUR beziffert. Das entsprechende Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig anhängig.
- B** Jede Vorabauslage ist gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHKVO i. V. m. der städtischen Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt mindestens einmal jährlich durch die entsprechende örtliche Leitung zu prüfen. Gleiches gilt gemäß einer entsprechenden Verfügung des FB 51 vom 13. Oktober 2014 auch für vom FB 51 bei Kreditinstituten geführte Girokonten. Hiervon ist die Abt. 51.2 ausgenommen. Dieses ist zu korrigieren.
- B** Für eine Vorabauslage und ein Girokonto einer Wohngruppe des FB 51 wurde festgestellt, dass das Jahr 2017 keine entsprechende Prüfung durch den FB 51 erfolgte. Die Vorabauslage wurde am 10. November 2015 beantragt und am 1. Februar 2017 aufgelöst. Das Girokonto wurde am 21. Juli 2016 beantragt und eröffnet und im Juni 2017 aufgelöst. Nach Aufforderung des RPA wurden die Prüfungen im Juni bzw. Juli 2018 vom FB 51 nachgeholt. Dabei stellte der FB 51 fest, dass für die Vorabauslage zwei Belege nicht vorgelegt werden konnten, fünf Belege nicht in einer zu führenden Anschreibelliste eingetragen waren, drei Belege doppelt aufgeführt waren und bei 44 Belegen die Eintragungen korrigiert werden mussten.
- B** Ein weiteres Girokonto, das für eine bereits am 10. November 2017 geschlossene Wohngruppe des FB 51 geführt wurde, wurde vom FB 51 erst auf Nachfrage des RPA nachträglich geprüft. Der FB 51 stellte dabei fest, dass entstandene Kosten nicht bargeldlos über das Girokonto erstattet wurden, sondern regelmäßig durch Abhebung von Bargeld. Die Verwaltung von Bargeld kann bei der Stadt nur über eine Vorabauslage erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung der Führung sog. Schulgirokonten wurde folgendes festgestellt:

Die städtischen Schulen erhalten gemäß § 111 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Nds. Schulgesetz aus dem Haushalt der Stadt jährlich Mittel zur eigenen Bewirtschaftung auf sog. Schulgirokonten. Diese Schulgirokonten sind vom FB 40 gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet, u. a. auf ordnungsmäßige Mittelverwendung, zu prüfen. Im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2017 durchgeführten Prüfung stellte der FB 40 u. a. fest, dass hinsichtlich der Mittelverwendung

- Aufträge zum wiederholten Male gesplittet wurden, mit der Folge, dass damit die Wertgrenze der Vergabeermächtigung i. H. v. 2.500,00 EUR brutto für entsprechende Ausschreibungsverfahren umgangen wurde,

## 9 Kassenwesen

---

- Geschenke bzw. Gutscheine u. a. für Geschenkkörbe zum Schuljahresende für Schülerinnen und Schüler sowie Blumensträuße an Lehrkräfte nach Beurteilung durch den FB 40 unzulässiger Weise aus städtischen Mitteln bezahlt wurden,
- unzulässiger Weise Bewirtungsaufwendungen des Schulleiternrats als Präsent übernommen wurden.

**B/St** Beanstandet wird, wie in Vorjahren, dass vom FB 40 nicht - wie konsequenterweise geboten - entsprechend unzulässig verwendete städtische Mittel von den Schulleitungen zurückgefordert werden.

9.5 Externe Kassenprüfungen

9.5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG können die Kommunen u. a. bestimmte Kassengeschäfte ganz oder z. T. Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt hat auf Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen entsprechende kommunalbezogene Kassengeschäfte auf die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|ENERGY) und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) übertragen.

Der Auftrag zur Prüfung dieser Kassengeschäfte durch das RPA ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte. Dabei erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG auf Fragen zu den Bereichen dauernde Überwachung der Kassen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung.

9.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Überwachung der Kassen wurde die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren und implementierten Vorkehrungen (internes Kontrollsystem), die die Kassensicherheit der übertragenen Kassengeschäfte durch die Geschäftsbesorger dauernd gewährleisten sollen, geprüft.

Hinsichtlich der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung wurden die Kassen der Geschäftsbesorger - bezogen auf die übertragenen Kassengeschäfte - auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Nach dem Ergebnis der externen Kassenprüfungen vor Ort haben sich hinsichtlich des Kassenwesens der auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte für das Jahr 2017 keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.

## **9 Kassenwesen**

---

In den Berichten über diese Prüfungen wurden mit Datum vom 26. Februar 2018 der ALBA, der BSE|ENERGY und dem WWL mitgeteilt, dass die jeweils durchgeführte externe Kassenprüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

### 9.6 Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Über die Ergebnisse von Kassenprüfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wird - soweit geboten - unter Tz. 19 berichtet.

## **10 Jahresabschluss**

---

### 10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 nach den Vorschriften der GemHKVO erfolgt in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die GoA vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

## 10 Jahresabschluss

---

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. Dezember 2017 bzw. vom 16. März 2018 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahingehend geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

## 10 Jahresabschluss

---

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 mit Unterschrift vom 30. November 2018 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 11. Dezember 2018 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

**B/St** Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2017 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, S. 450). Demnach wurde der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 25. April 2017 (Nds. MBl. Nr. 19 vom 17. Mai 2017, S. 569) nicht angewandt. Dieser ist seitens der Verwaltung zum kommenden Stichtag inhaltlich umzusetzen. Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes gewährleistet.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

**B** Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und insbesondere die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine ange-

## 10 Jahresabschluss

---

messene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tz. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettosition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen s. Tz. 10.2.6.2).

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

## 10 Jahresabschluss

---

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Tz. 10.2.1 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### 10.2.2 Bilanz

#### 10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Konzessionen	1	2	-1	-50,0
Lizenzen	974	1.021	-47	-4,6
Ähnliche Rechte	95	126	-31	-24,6
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	54.184	51.419	2.765	5,4
Sonstiges immaterielles Vermögen	129	145	-16	-11,0
Summe Immaterielles Vermögen	55.383	52.713	2.670	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 4.675 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2017 i. H. v. 3.688 TEUR entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen von Anlagen im Bau i. H. v. rd. 2.053 TEUR im Zusammenhang mit Aktivierungen.

Die Abschreibungen i. H. v. 4.058 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

## 10 Jahresabschluss

### 10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	229.728	229.923	-195	-0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	631.522	614.007	17.515	2,9
Infrastrukturvermögen	415.308	408.898	6.410	1,6
Bauten auf fremden Grundstücken	18.582	18.464	118	0,6
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	1.172	941	231	24,5
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14.597	16.670	-2.073	-12,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.482	34.879	603	1,7
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	71.903	72.913	-1.010	-1,4
Summe Sachvermögen	1.418.294	1.396.695	21.599	

Das Sachvermögen stellt mit rd. 75 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (195.184 TEUR), Ackerland (22.141 TEUR), Wald und Forsten (4.293 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (8.110 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (20.042 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (76.012 TEUR), mit Schulen (284.956 TEUR), mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (140.819 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (109.693 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (127.779 TEUR), Brücken und Tunnel (38.401 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (9 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (214.403 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.299 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (570 TEUR), wasserbauliche Anlagen (3.003 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.843 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (1 TEUR).

Die Zugänge i. H. v. 57.281 TEUR betreffen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 30.664 TEUR, die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken i. H. v. 11.154 TEUR sowie Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen i. H. v. 8.007 TEUR. Weitere wesentliche Zugänge gibt es bei den geringwertigen Vermögensgegenständen i. H. v. 3.219 TEUR.

Demgegenüber stehen Umbuchungen i. H. v. 2.053 TEUR sowie Abgänge i. H. v. 2.071 TEUR, die insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken resultieren.

## 10 Jahresabschluss

---

Wertminderungen i. H. v. 31.558 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden.

Der Bestand der Anlagen im Bau hat sich unter Berücksichtigung der o. g. Zugänge nach Umbuchungen i. H. v. 31.674 TEUR in die entsprechenden Anlageklassen um 1.010 TEUR vermindert. Dieses ist im Wesentlichen auf die Fertigstellung größerer Bauprojekte im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte sowie der Schulen zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Möbiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschräume, Feuerklatschen, Dienstkleidung, Funkgeräte in Reserve, Funkmeldeempfänger, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerwehrhelme),
- Medien der öffentlichen Bücherei,
- Einrichtung der Bezirkssportanlagen/Städtische Sportanlagen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Bisher wurden Festwerte der Feuerwehr (Dienstkleidung und digitale Funkmeldeempfänger) überprüft. Der Festwert digitale Funkmeldeempfänger wurde nach der Prüfung aufgelöst. Aufgrund der hohen Personalfuktuation ist auch der Festwert der Dienstbekleidung aufgelöst worden.

Für die Festwerte Einzelbäume, Straßenbeleuchtung, Parkscheinautomaten und Parkuhren, Verkehrsrechner, Großbeschilderung, Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Medien der öffentlichen Bücherei werden die laufenden Bestandsveränderungen zurzeit in begleitenden Systemen geführt (permanente Inventur) und es erfolgt ein Abgleich mit den im Finanzwesenverfahren SAP (Modul FI-AA) geführten Beständen. Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte (vgl. hierzu auch Schlussberichte der Vorjahre) gebeten.

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung verweist auf nicht vorhandene Kapazitäten. Grundsätzlich wird nach Rückfrage

## 10 Jahresabschluss

des RPA der gesetzlich geforderte Prüfrhythmus seitens der Verwaltung angestrebt.

- B** Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Die Verwaltung ist daher gehalten, die Bestandsaufnahmen weiterzuverfolgen und ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

### 10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Anteile an verbundenen Unternehmen	134.940	133.738	1.202	0,9
Beteiligungen	207	205	2	1,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	53.527	47.240	6.287	13,3
Ausleihungen	7.242	9.650	-2.408	-25,0
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.553	8.529	6.024	70,6
Forderungen aus Transferleistungen	12.442	10.624	1.818	17,1
Privatrechtliche Forderungen	11.016	13.516	-2.500	-18,5
Sonstige Vermögensgegenstände	38	214	-176	-82,2
Summe Finanzvermögen	233.994	223.745	10.249	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen am Klinikum i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 40.830 TEUR (Vorjahr: 39.830 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (im Folgenden: NiWo) i. H. v. 8.455 TEUR (Vorjahr: 8.455 TEUR). Die Zugänge betreffen insbesondere die SBBG. Im Berichtsjahr wurde der SBBG für die Tilgung eines langfristigen Darlehens ein Betrag i. H. v. 1.000 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt.

Die Zugänge bei den Beteiligungen betreffen den Anteilserwerb (rd. 1 %) an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin, - i. H. v. 2 TEUR.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 44.724 TEUR (Vorjahr: 39.084 TEUR).

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.527 TEUR (Vorjahr: 1.496 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 5.715 TEUR (Vorjahr: 8.154 TEUR) zusammen. Die Zugänge i. H. v. 219 TEUR betreffen ein Mieterdarlehen an die NiWo, das im Zusammenhang mit dem Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule gewährt wurde. Im Berichtsjahr erfolgte eine Nachtragsvereinbarung des Projektvertrages zur Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, in der u. a. die Zahlungen für das Mieterdarlehen angepasst wurden. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

## 10 Jahresabschluss

---

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 24.532 TEUR (Vorjahr: 19.862 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 7.883 TEUR (Vorjahr: 9.728 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 9.672 TEUR (Vorjahr: 4.809 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 6.808 TEUR (Vorjahr: 8.179 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 3.171 TEUR (Vorjahr: 3.154 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen. Der Anstieg bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist insbesondere auf eine Forderung gegen das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für die Erstattung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern i. H. v. 2.800 TEUR für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2017 zurückzuführen. Des Weiteren sind zum Stichtag ausstehende Forderungen aufgrund von Erstattungsansprüchen insbesondere für Erschließungskosten oder für Sachkosten auswärtiger Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen zu verzeichnen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 13.656 TEUR (Vorjahr: 11.826 TEUR) wurden um 1.214 TEUR (Vorjahr: 1.202 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 14.187 TEUR (Vorjahr: 16.671 TEUR) beinhalten insbesondere Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 9.329 TEUR (Vorjahr: 9.271 TEUR), eine Forderung aus überzahlten Verlustausgleichszahlungen an die SBBG i. H. v. 1.470 TEUR (Vorjahr 0 TEUR), und des Weiteren Forderungen gegen den Cash-Pool i. H. v. 974 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Die privatrechtlichen Forderungen sind um 3.171 TEUR (Vorjahr: 3.155 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Abnahme der privatrechtlichen Forderungen resultiert insbesondere aus einer Teilzahlung der Erstattungsansprüche für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch das Klinikum.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere debitorische Kreditoren i. H. v. 16 TEUR (Vorjahr: 18 TEUR) sowie Zinsabgrenzungen des Cash-Pools i. H. v. 15 TEUR (Vorjahr: 109 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 813 TEUR (Vorjahr rd. 1.130 TEUR) nicht bilanziert (s. auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

- B** Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit weiteren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen gibt. Dies gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. Tz. 10.2.2.7). Ziel der Verwaltung sollte es sein, diese Differenzen weiter zu minimieren.

## 10 Jahresabschluss

---

### 10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 164.089 TEUR (Vorjahr: 195.566 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 118.144 TEUR (Vorjahr: 86.765 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 45.876 TEUR (Vorjahr: 108.672 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 69 TEUR (Vorjahr: 129 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (69.715 TEUR; Vorjahr: 123.197 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (71 TEUR; Vorjahr: 73 TEUR), betragen die liquiden Mittel 94.403 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (s. Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

### 10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 22.246 TEUR (Vorjahr: 21.550 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 3.838 TEUR (Vorjahr: 3.758 TEUR), sowie auf die übrigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 17.705 TEUR (Vorjahr: 17.792 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2017 abgewickelte Zahläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2018 darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

### 10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.471	494.471	0	0,0
Rücklagen	205.535	185.713	19.822	10,7
Jahresergebnis	35.007	19.822	15.185	76,6
Sonderposten	327.703	329.980	-2.277	-0,7
Summe Nettoposition	1.062.716	1.029.986	32.730	

Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 114.064 TEUR (Vorjahr: 99.295 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 91.471 TEUR (Vorjahr: 86.418 TEUR). Der Anstieg der Rücklagen resultiert aus den Zuführungen des Jahresüberschusses aus dem Vorjahr zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

## 10 Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR aus (Vorjahr: 19.822 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

### 10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Geldschulden	56.069	61.653	-5.584	-9,1
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	83.576	86.768	-3.192	-3,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.906	10.352	554	5,4
Transferverbindlichkeiten	4	1	3	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	102.552	166.357	-63.805	-38,4
Summe Schulden	253.107	325.131	-72.024	

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 80.418 TEUR (Vorjahr: 83.273 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 70.688 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 8.357 TEUR (Vorjahr: 8.045 TEUR) sowie empfangene Anzahlungen i. H. v. 766 TEUR (Vorjahr: 3.664 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 620 TEUR (Vorjahr: 4.457 TEUR). Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten insgesamt ist im Wesentlichen auf rückläufige Verbindlichkeiten gegenüber den städtischen Gesellschaften sowie Sonderrechnungen aus dem Cash-Pool-Verbund zurückzuführen. Die Höhe der Akonto-Zahlungen hat sich reduziert, weil eine in 2015 freiwillig geleistete Zahlung eines Gewerbesteuerpflichtigen i. H. v. 4 Mio. EUR im Berichtsjahr im Rahmen einer Gewerbesteuerveranlagung verrechnet wurde. Der Rückgang der empfangenen Anzahlungen resultiert aus der Abwicklung von Verkäufen städtischer Grundstücke, die im Vorjahr unter der Bilanzposition erhaltene Anzahlungen ausgewiesen wurden.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit erkennbaren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. auch Tz. 10.2.2.3) gibt.

## 10 Jahresabschluss

Bez. der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 813 TEUR (Vorjahr: 1.130 TEUR) korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (s. Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Sachkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 8.357 TEUR (Vorjahr 8.045 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 14 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unterhaltszahlungen des Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

**WB/St** Im Schlussbericht des Vorjahres wurde der fehlende Nachweis für den Saldo des Sachkontos 272120 „Verrechnung Umsatzsteuer“ beanstandet. Die Verwaltung hat im Berichtsjahr den Saldo aus Differenzen von Umsatzsteuererklärungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2014 bereinigt und in Abstimmung mit dem RPA periodenfremde Erträge i. H. v. 665 TEUR gebucht. Es verbleibt ein Saldo i. H. v. 44 TEUR, der seitens der Verwaltung zeitnah zu klären und ggf. zu bereinigen ist. Die Festlegungen der Zuständigkeiten und der Prozesse zur Erstellung und Buchung der Umsatzsteuervoranmeldungen lagen dem RPA bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vor.

### 10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	483.262	461.289	21.973	4,8
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen	7.207	6.505	702	10,8
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.401	2.296	105	4,6
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.815	2.000	-185	-9,3
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	30.168	10.869	19.299	>100,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	3.015	2.193	822	37,5
Andere Rückstellungen	48.851	48.465	386	0,8
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>576.719</b>	<b>533.617</b>	<b>43.102</b>	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 429.019 TEUR (Vorjahr: 409.889 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 54.243 TEUR (Vorjahr: 51.400 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches

## 10 Jahresabschluss

---

Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. Dezember 2017 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 23 (Vorjahr: 32) bei der Stadt Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten i. H. v. 870 TEUR (Vorjahr: 777 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 16. März 2018. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung (4.283 TEUR; Vorjahr: 3.880 TEUR) sowie geleisteter Mehrarbeit im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (2.054 TEUR; Vorjahr: 1.848 TEUR) Rechnung getragen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen einen Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Berichtsjahr - wie im Vorjahr - in voller Höhe erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung. Der Anstieg ergibt sich insbesondere aufgrund erwarteter Rückzahlungsverpflichtungen bereits geleisteter Gewerbesteuervorauszahlungen im Rahmen der endgültigen Veranlagung.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 3.010 TEUR (Vorjahr: 700 TEUR) sowie im Vorjahr Prozesse in Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer auf den Betrieb von Spielautomaten (0 TEUR; Vorjahr: 1.489 TEUR). Diese Rückstellung ist im Berichtsjahr entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO in voller Höhe aufgelöst worden, da der Grund für ihre Bildung entfallen war.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere ausstehende Rechnungen und erwartete Rückzahlungsverpflichtungen (16.331 TEUR; Vorjahr: 10.010 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (11.847 TEUR; Vorjahr: 12.060 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (9.035 TEUR; Vorjahr: 10.699 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.144 TEUR; Vorjahr: 4.198 TEUR), leistungsorientierte Bezahlung (2.677 TEUR; Vorjahr: 1.829 TEUR), kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf zwei städtische Gesellschaften (1.491 TEUR; Vorjahr: 1.491 TEUR) sowie im Vorjahr etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einer altersdiskriminierenden Besoldung (10 TEUR; Vorjahr: 2.230 TEUR) und umsatzsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft (0 TEUR;

## **10**            **Jahresabschluss**

---

Vorjahr: 1.734 TEUR). Diese Rückstellungen wurden im Berichtsjahr nahezu in vollständiger Höhe aufgelöst bzw. in Anspruch genommen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Die Summe der Auflösungen von Rückstellungen war im Berichtsjahr nicht mit den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen innerhalb der Ergebnisrechnung abstimmbare, da auf diesem Sachkonto - wie in den Vorjahren - andere Sachverhalte gebucht wurden. Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, zukünftig eine Abstimmung durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.
- B/St** Eine unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Rückstellung für kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft wurde im Berichtsjahr nicht entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO aufgelöst, gleichwohl der Verwaltung zum Bilanzstichtag bereits das endgültige Ergebnis der steuerlichen Außenprüfung bekannt war. Auskunftsgemäß erfolgt die Auflösung der Rückstellung nunmehr zum 31. Dezember 2018. Die Verwaltung wird angehalten zukünftig die nach § 43 Abs. 5 GemHKVO vorgeschriebene Auflösung einer Rückstellung bei Entfall des Grunds für deren Bildung periodengerecht vorzunehmen.
- WB/St** Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren - hierbei insbesondere die vom Jahresergebnis abhängige Ausprägung zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen - ist das RPA unverändert der Auffassung, dass eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen notwendig ist. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2016 hat die Verwaltung angeführt, dass im Rahmen des Investitionsprogramms auch die Instandhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, die sich u. a. an den Kriterien Verkehrssicherheit und am Erhalt des städtischen Vermögens orientiert. Das RPA kann den Ausführungen insoweit nicht folgen und vertritt weiterhin die Auffassung, dass die derzeitige Verfahrensweise nicht ausreichend für die dargelegte Problemstellung ist. Aus Sicht des RPA ist es notwendig, dass der Erhalt der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände in Instandhaltungsplänen dokumentiert und festgehalten wird. Die jeweiligen Erkenntnisse werden dann in Maßnahmenplänen festgehalten. Auf Basis dieser Pläne ist ein Abgleich zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen möglich und der Umfang der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder der ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen - unabhängig von der finanziellen Situation der Stadt - möglich (zu weitergehenden Ausführungen vgl. auch Schlussbericht 2016).
- B** Aus Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Einrichtung einer zentralen Prozessdatenbank erging im Vorfeld der Erstellung dieses Schlussberichtes ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung.
- B** Im Rahmen der Ermittlung der Höhe einer Rückstellung für drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind im Berichtsjahr im Fall des Klageverfahrens zur Fallersleber-Tor-Brücke“ zu hohe Zinsen i. H. v. ca. 60 TEUR berechnet worden. Die Zinsen sind im Jahresabschluss zum

## 10 Jahresabschluss

---

31. Dezember 2018 - sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist - zu korrigieren.

**B** Im Bereich der anderen Rückstellungen wurde im Sinne der Kontenklarheit seit dem Vorjahr grundsätzlich zwischen den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie den anderen Rückstellungen für übrige Sachverhalte auf Sachkontenebene differenziert. Im Berichtsjahr wurde diese Differenzierung nicht durchgängig vollzogen. Zukünftig sollte diese Differenzierung konsequent vorgenommen werden.

**B/St** Im Rahmen der Prüfung von Inanspruchnahmen der unter den anderen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellung für Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften wurde festgestellt, dass wiederholt aus den Jahren 2015 und 2016 stammende Rechnungen die Grundlage für die Buchung der Inanspruchnahmen bildeten. Durch den zeitlichen Buchungsunterschied zwischen der aufwandserhöhenden Buchung einer Rechnung und der aufwandsmindernden Buchung der Inanspruchnahme der Rückstellung werden die Aufwendungen in den entsprechenden Buchungsperioden verzehrt dargestellt. Die Verwaltung ist gehalten geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen um die periodengerechte Buchung der Inanspruchnahmen zu gewährleisten.

**B** Unter den anderen Rückstellungen wird u. a. eine Rückstellung für die verpflichtend nach der EnEV2009 vorzunehmenden Dämmmaßnahmen ausgewiesen. Eine Überprüfung der Rückstellungshöhe erfolgte seit der erstmaligen Bildung der Rückstellung indes nicht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wird die Verwaltung angehalten eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus wird darum gebeten, für diese Rückstellung einen Zeitplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, innerhalb welchem Zeitraums die abschließende Umsetzung der noch erforderlichen Dämmmaßnahmen erfolgen soll. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine regelmäßige Überprüfung der Bewertung von in Vorjahren gebildeter Rückstellungen - insbesondere bei einer Änderung der Prämissen - vorzunehmen ist.

**B** Im Berichtsjahr wird unter den anderen Rückstellungen u. a. eine Rückstellung i. H. v. 180 TEUR für erwartete Aufwendungen aus Zielvereinbarungen mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) ausgewiesen. Die Rückstellungsbildung erfolgte in Höhe des Planansatzes für das Haushaltsjahr 2017. Die Verwaltung wird indes angehalten, künftig ein objektiviertes Verfahren zur Bewertung, der sich aus der Zielvereinbarung ergebenden erwarteten Verpflichtung, d. h. der Rückstellungshöhe, zum jeweiligen Bilanzstichtag zu entwickeln.

Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt haben. Im Berichtsjahr waren diese Rücklaufzeiten wie bereits im Vorjahr spürbar verkürzt. Dennoch wird unverändert explizit auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

## **10 Jahresabschluss**

---

### 10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 1.464 TEUR (Vorjahr: 1.534 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2017 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 1.463 TEUR (Vorjahr: 1.533 TEUR) zweckgebunden.

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

#### **B/St**

Die Korrektur der Beanstandung aus dem Schlussbericht des Vorjahres in Bezug auf die Kostenerstattung aus 2016 für 2018 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. H. v. 262 TEUR wurde versäumt. Die Zahlung aus 2016 wird weiter unter den kreditorischen Debitoren ausgewiesen. Die Verwaltung ist gehalten, diese Vorgänge ordnungsgemäß auszuweisen.

### 10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für Bemerkungen ergeben.

### 10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 19.822 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 27.074 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 814.046 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 786.972 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 26.812 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2017. Die Abweichung resultiert insbesondere aus höheren Erträgen aus Steuern i. H. v. 30.651 TEUR sowie aus einer höheren Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen i. H. v. 6.152 TEUR. Des Weiteren waren Mehrerträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen i. H. v. 3.599 TEUR sowie aus sonstigen Transfererträgen i. H. v. 3.201 TEUR zu verzeichnen. Die Mehrerträge werden durch geringere Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 15.395 TEUR und von geringeren öffentlich-rechtlichen Entgelten i. H. v. 4.965 TEUR sowie von geringeren Zuwendungen teilweise kompensiert. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 26.932 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2017. Die Abweichung ist insbesondere mit 19.790 TEUR auf die Transferaufwendungen und mit 9.926 TEUR auf die Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Gegenläufig entwickelten sich die Aufwendungen für Verzinsungen von Steuererstattungen, die i. H. v. 6.400 TEUR über dem Planansatz liegen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 7.933 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 9.658 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.725 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 9.154 TEUR von

## 10 Jahresabschluss

---

den Planansätzen des Haushalts 2017 ab, was im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und auf Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen ist. Die außerordentlichen Aufwendungen weichen um 1.258 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2017 ab.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR (Jahresüberschuss i. H. v. 27.074 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 7.933 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses) erwirtschaftet, dieser ist gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

### 10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 94.303 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR) aus. Dieser hat sich um 22.007 TEUR erhöht (Vorjahr: -4.895 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 82.274 TEUR (Vorjahr: 52.184 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -57.065 TEUR (Vorjahr: -48.327 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -5.584 TEUR (Vorjahr: -8.347 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 2.382 TEUR (Vorjahr: -405 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 164.089 TEUR (Vorjahr: 195.566 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 94.303 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbands „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 69.715 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, ein Saldo i. H. v. 71 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR). Im Berichtsjahr werden Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 974 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert. Dazu werden auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 70.689 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 71 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Wie in den Vorjahren bestehen z. T. geringfügige Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit

## 10 Jahresabschluss

---

einzelner Buchungsvorgänge. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2017 im Saldo ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 10 TEUR) umfassen, sind nach Auskunft der Verwaltung auf stichtagsbezogene Sachverhalte im Rahmen von einzelnen Vorgängen zurückzuführen.

### 10.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere unter den Punkten 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen nds. Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.
- B** Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts s. Tz. 10.2.6.2). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GemHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

## **10 Jahresabschluss**

---

### 10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

#### 10.2.6.1 Vorbemerkungen

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Nach § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. In der Kommentierung wird die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt. Wie in den Vorjahren wurde eine entsprechende Rückstellungsübersicht in den Anhang unter Punkt 4.8 aufgenommen.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 wurde in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt. Dementsprechend ist die Pflicht zur Erstellung einer gesonderten Rückstellungsübersicht entsprechend § 57 Abs. 3 KomHKVO im Berichtsjahr nicht einschlägig.

#### 10.2.6.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vergangenheit wurde seitens der Verwaltung die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage in Vorjahren erweitert. Im Rahmen der Darstellung werden Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erfolgen abschließend lediglich kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO gefordert sind. In der Beurteilung der wesentlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung werden einige Aussagen mit Prognosen einer möglichen finanziellen Auswirkung für einen Zeitraum bis 2022 ergänzt.

**B** Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014 vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass die im Rechenschaftsbericht über das Zahlenwerk hinausgehenden Analysen und Informationen auszubauen sind. Die Bewertung der Jahresabschlussrechnungen, d. h. eine weitergehende Beurteilung der Sachverhalte mit Hilfe beispielsweise von Kennzahlen,

## **10 Jahresabschluss**

---

Soll/Ist-Vergleichen, Zeitreihenvergleichen usw. ist inhaltlich weiterzuentwickeln. In das Gesamturteil des Jahresabschlussverantwortlichen sind die Erkenntnisse der Analysen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der analysierten Entwicklungen auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft zu ergänzen. Die sich aus dieser Einschätzung ergebenden Konsequenzen für das künftige Verwaltungshandeln sind darzustellen.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Anlagenübersicht												
gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO												
zum 31. Dezember 2017												
Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31. Dez. 2016	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2016	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2016
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.377.580,96	4.675.743,84	11.837,35	2.053.063,55	80.094.551,00	20.664.872,95	4.058.098,76	11.836,35	0,00	24.711.135,36	55.383.415,64	52.712.708,01
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	1.859.559.865,49	54.061.517,81	6.367.407,08	-2.053.063,55	1.905.200.912,67	466.586.367,03	29.228.941,55	4.296.693,18	0,00	491.518.615,40	1.413.682.297,27	1.392.973.498,46
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	192.361.524,38	8.504.607,45	3.421.886,06	0,00	197.444.245,77	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	195.944.245,77	190.861.524,38
<b>Insgesamt</b>	<b>2.125.298.970,83</b>	<b>67.241.869,10</b>	<b>9.801.130,49</b>	<b>0,00</b>	<b>2.182.739.709,44</b>	<b>488.751.239,98</b>	<b>33.287.040,31</b>	<b>4.308.529,53</b>	<b>0,00</b>	<b>517.729.750,76</b>	<b>1.665.009.958,68</b>	<b>1.636.547.730,85</b>

<b>Schuldenübersicht</b>						
gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO						
zum 31. Dezember 2017						
	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
Art der Schulden	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Geldschulden</b>	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	83.575.873,33	3.308.251,30	14.172.850,57	66.094.771,46	86.767.860,95	-3.191.987,62
<b>3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	10.906.233,92	10.906.233,92	0,00	0,00	10.351.793,77	554.440,15
<b>4. Transferverbindlichkeiten</b>	4.090,84	4.090,84	0,00	0,00	602,74	3.488,10
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	102.552.094,56	102.552.094,56	0,00	0,00	166.357.778,17	-63.805.683,61
<b>Schulden insgesamt</b>	253.107.384,33	121.271.934,19	28.662.948,57	103.172.501,57	325.130.990,52	-72.023.606,19

<b>Forderungsübersicht</b> gemäß § 56 Abs. 2 GemHKVO zum 31. Dezember 2017						
Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2017  - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2016  - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-)  - Euro -
		bis zu 1 Jahr  - Euro -	über 1 bis 5 Jahre  - Euro -	mehr als 5 Jahre  - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	14.553.759,36	14.551.962,61	1.720,75	76,00	8.528.695,00	6.025.064,36
<b>2. Forderungen aus Transferleistungen</b>	12.442.481,49	12.442.086,49	395,00	0,00	10.624.753,55	1.817.727,94
<b>3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen</b>	11.015.788,28	11.009.143,84	6.644,44	0,00	13.516.115,51	-2.500.327,23
<b>Summe aller Forderungen</b>	38.012.029,13	38.003.192,94	8.760,19	76,00	32.669.564,06	5.342.465,07

## **10 Jahresabschluss**

---

### 10.2.6.6 Rückstellungsübersicht

Es wird auf den Jahresabschluss 2017, Punkt 4.8 des Anhangs - Rückstellungen -, verwiesen.

### 10.2.6.7 Übersicht Haushaltsermächtigungen

Es wird auf Kapitel IX. des Jahresabschlusses 2017 - Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - verwiesen.

### 10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2017 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar (zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2).

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Im Rechenschaftsbericht werden grundsätzlich gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (vgl. hierzu Tz. 10.2.6.2). Zudem werden im Rechenschaftsbericht der Stadt Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt.

10 Jahresabschluss

10.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

10.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	52.712.708,01	55.383.416,84	1. Nettovermögen		
2. Sachvermögen	1.396.696.013,46	1.418.293.840,27	1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
3. Finanzvermögen	223.744.937,90	233.994.058,27	1.2 Rücklagen	185.712.254,65	205.534.011,36
4. Liquide Mittel	195.666.189,37	164.098.682,30	1.3 Jahresergebnis (mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus 'Haushaltsresten für Aufwendungen')	19.821.768,71	35.007.494,68
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.549.791,48	22.246.294,92	1.4 Sonderposten	329.981.022,64	327.702.960,58
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.890.268.640,22</b>	<b>1.894.006.291,40</b>		<b>1.029.986.486,02</b>	<b>1.062.715.852,54</b>
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	61.652.954,89	56.069.091,68
				<b>61.652.954,89</b>	<b>56.069.091,68</b>
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.767.860,95	83.575.873,33
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351.793,77	10.906.233,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten	602,74	4.090,84
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	166.357.778,17	102.552.094,56
				<b>325.150.990,52</b>	<b>253.107.384,33</b>
			3. Rückstellungen	533.617.125,83	576.718.744,87
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.534.043,85	1.464.309,66
			<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.890.268.640,22</b>	<b>1.894.006.291,40</b>

<sup>1)</sup> Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen, 2016 = 28.129.180,90 €, 2017 = 29.031.711,03 €.

Braunschweig, 4.9.2018

  
Oberbürgermeister

## 10 Jahresabschluss

### 10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

<b>Jahresabschluss 2017</b> <b>Stadt Braunschweig</b>					
<b>Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich</b>					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017 1)	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte i)pl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	343.625.720,27	389.625.010,64	358.974.100,00	30.650.910,64	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.081.441,77	172.150.040,57	168.550.900,00	3.599.140,57	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	15.058.654,12	15.091.928,67	15.072.050,02	19.878,65	-
4 Sonstige Transfererträge	10.500.538,65	12.550.317,60	9.349.500,00	3.200.817,60	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.163.476,84	38.807.498,56	43.772.800,00	-4.965.301,44	-
6 Privatrechtliche Entgelte	9.927.599,69	10.350.838,33	9.752.800,00	598.038,33	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.478.443,04	143.597.197,59	158.992.400,00	-15.395.202,41	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.367.885,17	8.336.327,18	2.094.900,00	6.241.427,18	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	2.341.616,29	891.402,66	1.397.288,98	-505.886,32	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	22.086.548,30	22.644.990,64	19.276.800,00	3.368.190,64	-
<b>12 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>749.631.924,14</b>	<b>814.045.552,44</b>	<b>787.233.539,00</b>	<b>26.812.013,44</b>	<b>-</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
13 Aufwendungen für aktives Personal	158.366.642,25	183.459.350,97	182.708.899,00	750.451,97	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	19.528.057,13	21.082.822,19	20.477.000,00	605.822,19	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.802.576,23	49.868.849,79	59.794.650,00	-9.925.800,21	0,00
16 Abschreibungen	35.591.383,62	37.643.495,81	38.996.291,53	-1.352.795,72	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.580.138,75	14.892.314,44	7.747.800,00	7.144.514,44	0,00
18 Transferaufwendungen	283.018.806,72	292.216.311,89	312.005.900,00	-19.789.588,11	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.976.012,48	187.808.438,81	192.173.116,87	-4.364.678,06	0,00
<b>20 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>734.863.617,18</b>	<b>786.971.583,90</b>	<b>813.903.657,40</b>	<b>-26.932.073,50</b>	<b>0,00</b>
<b>21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)</b>	<b>14.768.306,96</b>	<b>27.073.968,54</b>	<b>-26.670.118,40</b>	<b>53.744.086,94</b>	<b>-</b>
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>					
22 Außerordentliche Erträge	6.209.116,44	9.658.130,86	503.900,00	9.154.230,86	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	1.155.666,69	1.724.664,82	467.000,00	1.257.664,82	0,00
<b>24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)</b>	<b>5.053.449,75</b>	<b>7.933.466,04</b>	<b>36.900,00</b>	<b>7.896.566,04</b>	<b>-</b>
<b>Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)</b>	<b>19.821.756,71</b>	<b>35.007.434,58</b>	<b>-26.633.218,40</b>	<b>61.640.652,98</b>	<b>-</b>
<b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>					

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2017 ein Haushaltsresteaubau von 4.779.351,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteaubau in Höhe von 31.412.569,40 EUR

# 10 Jahresabschluss

## 10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig						Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)					
		- Euro -	- Euro -	1) - Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4)	- Euro -					
1		2	3	4	5	6					
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>											
1	Steuern und ähnliche Abgaben	351.114.401,28	402.542.559,10	358.974.100,00	43.568.459,10	-					
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	163.662.884,14	178.596.146,54	168.550.900,00	10.045.246,54	-					
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.441.471,87	11.140.208,03	9.349.500,00	1.790.708,03	-					
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	38.555.211,09	38.556.117,80	43.772.800,00	-5.216.682,20	-					
5	Privatrechtliche Entgelte	10.162.577,27	10.911.132,13	9.895.000,00	1.016.132,13	-					
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.660.240,86	140.699.204,91	162.942.400,00	-22.243.195,09	-					
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	6.554.324,17	8.333.227,75	2.094.900,00	6.238.327,75	-					
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-					
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	19.077.876,50	18.342.720,29	20.334.100,00	-1.991.379,71	-					
10	<b>Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>737.228.987,18</b>	<b>809.121.316,55</b>	<b>775.913.700,00</b>	<b>33.207.616,55</b>	-					
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>											
11	Auszahlungen für aktives Personal	149.297.817,06	159.549.796,24	161.463.350,00	-1.913.553,76	-					
12	Auszahlungen für Versorgung	19.586.309,89	20.962.261,68	20.477.000,00	485.261,68	-					
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	47.379.433,60	52.307.729,54	60.994.650,00	-8.686.920,46	-					
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.758.685,87	7.221.195,80	7.747.800,00	-526.604,20	-					
15	Transferauszahlungen	280.541.740,00	297.284.010,16	312.005.900,00	-14.721.889,84	-					
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	180.481.198,10	189.521.686,44	193.435.716,87	-3.914.030,43	-					
17	<b>Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>685.045.184,52</b>	<b>726.846.679,86</b>	<b>756.124.416,87</b>	<b>-29.277.737,01</b>	<b>0,00</b>					
18	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)</b>	<b>52.183.802,66</b>	<b>82.274.636,69</b>	<b>19.789.283,13</b>	<b>62.485.353,56</b>	-					
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>											
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.377.583,44	7.807.986,28	11.198.600,00	-3.390.613,72	-					
20	Beiträge u. a. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	3.131.128,32	6.884.800,00	-3.753.671,68	-					
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.396.874,77	2.070.709,96	3.133.000,00	-1.062.290,04	-					
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	352.128,77	300.000,00	52.128,77	-					
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	2.617.895,93	335.600,00	2.282.295,93	-					
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>19.002.792,61</b>	<b>15.979.849,26</b>	<b>21.852.000,00</b>	<b>-5.872.150,74</b>	-					
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>											
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.024.913,87	3.388.867,15	2.283.600,00	1.105.267,15	0,00					
26	Baumaßnahmen	44.648.754,83	50.166.303,99	50.633.000,00	-466.696,01	0,00					
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.278.428,23	6.585.272,53	6.535.800,00	49.472,53	0,00					
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	7.036.848,10	7.505.835,32	6.238.800,00	1.267.035,32	0,00					
29	Aktivierbare Zuwendungen	4.914.486,90	5.185.358,62	6.541.400,00	-1.356.041,38	0,00					
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	213.037,53	394.000,00	-180.962,47	0,00					
31	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>67.330.178,64</b>	<b>73.044.675,14</b>	<b>72.626.600,00</b>	<b>418.075,14</b>	<b>0,00</b>					
32	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-48.327.386,03</b>	<b>-57.064.825,88</b>	<b>-50.774.600,00</b>	<b>-6.290.225,88</b>	-					
33	<b>Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)</b>	<b>3.856.416,63</b>	<b>25.209.810,81</b>	<b>-30.985.316,87</b>	<b>56.195.127,68</b>	-					
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>											
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	479.745,09	6.083.800,00	-5.604.054,91	-					
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.063.608,30	6.083.800,00	-20.191,70	0,00					
36	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo Zeilen 34 und 35)	<b>-8.346.943,56</b>	<b>-5.583.863,21</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.583.863,21</b>	-					
37	<b>Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)</b>	<b>-4.490.526,93</b>	<b>19.625.947,60</b>	<b>-30.985.316,87</b>	<b>50.611.264,47</b>	-					
<b>Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)</b>											
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-622.104,19	685.576,14	0,00	685.576,14	-					
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-217.521,48	-1.695.997,07	0,00	-1.695.997,07	-					
40	<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b> (Saldo Zeilen 38 und 39)	<b>-404.582,71</b>	<b>2.381.573,21</b>	<b>0,00</b>							
<b>Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)</b>											
41	<b>Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres</b>	<b>77.191.023,73</b>	<b>72.295.914,09</b>	<b>72.295.914,09</b>							
42	<b>Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres</b> (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	<b>72.295.914,09</b>	<b>94.303.434,90</b>	<b>41.310.597,22</b>							

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2017 ein Haushaltsresteaabbau in Höhe von 16.284.854,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2017 in Höhe von 25.025.743,22 EUR.

## **11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

---

### 11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 14. Februar 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 3. Juli 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetz-Nutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),
- Korrekte Abbildung der Privatisierungsverträge im externen Rechnungswesen,
- Entwicklung des Basis-Reinvermögens.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

## **11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

---

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 3. Juli 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL 20 am 27. Juni 2018 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 20. Juli 2018 vorgelegt.

### 11.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

#### 11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

##### Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

## 11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

### Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	336	348	-12	-3,5
Infrastrukturvermögen	195.129	201.117	-5.988	-3,0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2	3	-1	-33,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	3	0	0,0
Anlagen im Bau	1	1	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>195.471</b>	<b>201.472</b>	<b>-6.001</b>	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (193.985 TEUR, Vorjahr: 199.744 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2017 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 26 TEUR (Vorjahr: 70 TEUR). Da eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO im vorangegangenen Jahr nicht mehr möglich war, wirkte sich der Betrag in voller Höhe ergebniswirksam aus; für das vorliegende Berichtsjahr erfolgte eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

### Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ausleihungen	436	0	436	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.877	2.353	524	22,3
Privatrechtliche Forderungen	142	124	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	2.956	1.208	1.748	>100,0
<b>Summe</b>	<b>6.411</b>	<b>3.685</b>	<b>2.726</b>	

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag i. H. v. rd. 480 TEUR an den städtischen Haushalt ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis zum Jahr 2022. Die erste Rate wurde bereits getilgt.

## 11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 75 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 28 TEUR (Vorjahr: 24 TEUR) vorgenommen.

### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 21.777 TEUR (Vorjahr: 27.733 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

### Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 3.604 TEUR (Vorjahr: 3.804 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung im Jahr 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2017 3.600 TEUR (Vorjahr: 3.800 TEUR).

### Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	36.295	57.096	-20.801	-36,4
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	1.055	-1.055	-100,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	157	-157	-100,0
Sonstige Rücklagen	23.213	3.127	20.086	>100,0
Jahresergebnis	-1.694	-2.051	357	17,4
Sonderposten	26.443	26.810	-367	-1,4
Summe	84.257	86.194	-1.937	

Das Reinvermögen - nach den ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangen. Das nicht verzinsliche Eigenkapital i. H. v. 36.039 TEUR (Vorjahr: 56.840 TEUR) hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 20.801 TEUR aufgrund der erfolgsneutralen Korrektur am Anschaffungswert des Kanalnetzes (-26 TEUR) sowie der Anpassung des Basisreinvermögens (-20.775 TEUR) nach § 62 KomHKVO verringert.

## 11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Die im Rahmen der Umstellung der Sonderrechnung auf NKR gewählte Aufteilung des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ zwischen Rücklagen und Basisreinemögen hat dazu geführt, dass die bestehenden Rücklagen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Sonderrechnung nicht ausreichen, um die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abzudecken. Im Jahr 2017 wurde daher auf Basis von § 62 Abs. 1 KomHKVO eine Anpassung des Basisreinemögens vorgenommen, sodass die noch vorhandenen Mittel aus der Privatisierung in der sonstigen Rücklage zur Abdeckung von Verlusten vollständig zur Verfügung stehen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -1.055 TEUR (Vorjahr: -1.551 TEUR) bzw. um -157 TEUR (Vorjahr: 92 TEUR) und sind somit vollständig aufgezehrt. Der durch diese Entnahme noch nicht ausgeglichene Vorjahresfehlbetrag des neutralen Bereiches i. H. v. -690 TEUR wurde den sonstigen Rücklagen entnommen.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.694 TEUR (Vorjahr: -2.051 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um -367 TEUR (Vorjahr: 1.358 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (4.919 TEUR; Vorjahr: 5.023 TEUR), Sonderposten Gebührenausschlag (13.993 TEUR; Vorjahr: 14.142 TEUR) und sonstige Sonderposten (7.531 TEUR; Vorjahr: 7.645 TEUR).

### Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643	601	42	7,0
Sonstige Verbindlichkeiten	201	260	-59	-22,7
<b>Summe</b>	<b>844</b>	<b>861</b>	<b>-17</b>	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

### Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	20	17	3	17,6
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44	44	0	0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	2	0	2	>100,0
Andere Rückstellungen	1.062	1.055	7	0,7
<b>Summe</b>	<b>1.128</b>	<b>1.116</b>	<b>12</b>	

## 11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

---

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung enthalten insbesondere Rückstellungen für die Instandhaltung der Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof, die schon im Jahr 2015 hätten durchgeführt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Außerdem werden hier auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für ausstehende Rechnungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Dienstjubiläen und die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

### Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 141.550 TEUR (Vorjahr: 149.021 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2017 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.456 TEUR (Vorjahr: 7.411 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 141.332 TEUR (Vorjahr: 148.788 TEUR) verringert.

### 11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.694 TEUR (Vorjahr: -2.051 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.875 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 60.659 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 62.534 TEUR). Dieser Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. 972 TEUR aus dem neutralen Bereich sowie einem Fehlbetrag i. H. v. 903 TEUR aus dem Gebührenbereich zusammen. Da die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses im Berichtsjahr vollständig aufgezehrt wurden und der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses für den neutralen Bereich nicht vollständig durch den Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis (181 TEUR) gedeckt werden kann, soll dieser verbleibende Fehlbetrag i. H. v. 791 TEUR durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

## **11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

---

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 181 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 207 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 26 TEUR).

### 11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 21.777 TEUR (Vorjahr: 27.733 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -5.324 TEUR (Vorjahr: -3.258 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -632 TEUR (Vorjahr: -41 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

### 11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

### 11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

### 11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 3. Juli 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

<b>Jahresabschluss 2017</b> <b>Stadt Braunschweig</b> <b>Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2017</b>					
Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	498.358,70	514.770,12	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	201.471.661,00	195.471.479,39	1.1 Basis-Reinvermögen	57.096.281,26	36.294.903,09
3. Finanzvermögen	3.685.235,37	6.410.914,25	1.2 Rücklagen	4.339.521,99	23.213.251,52
4. Liquide Mittel	27.732.780,58	21.777.302,18	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-2.051.377,53	-1.694.285,83
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.804.304,24	3.604.429,50	1.4 Sonderposten	26.809.926,45	26.442.962,66
				86.194.352,17	84.256.831,44
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.531,04	643.175,90
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	259.972,89	201.124,37
				860.503,93	844.300,27
			3. Rückstellungen	1.116.457,34	1.127.754,37
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	149.021.026,45	141.550.009,36
Bilanzsumme	237.192.339,89	227.778.895,44		237.192.339,89	227.778.895,44

\*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 0,00 €, 2017 = 120.000,00 €

Braunschweig, den 27.6.18

gez.  
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

**11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	103.874,04	103.873,83	103.700,00	173,83	
4 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.104.112,75	45.915.250,38	51.063.200,00	-5.147.949,62	
6 Privatrechtliche Entgelte	7.512.750,95	7.560.951,83	7.554.700,00	6.251,83	
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.974,79	6.919.011,74	6.935.800,00	-16.788,26	
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	80.414,96	28.788,38	30.200,00	-1.411,62	
9 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11 Sonstige ordentliche Erträge	136.918,53	131.335,35	130.300,00	1.035,35	
<b>12 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>60.490.046,02</b>	<b>60.659.211,51</b>	<b>65.817.900,00</b>	<b>-5.158.688,49</b>	
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
13 Aufwendungen für aktives Personal	380.727,74	400.026,96	394.800,00	5.226,96	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	176.107,72	112.790,51	435.600,00	-322.809,49	0,00
16 Abschreibungen	5.796.193,62	6.152.683,22	5.752.000,00	400.683,22	0,00
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.078.217,71	55.869.258,58	59.315.200,00	-3.445.941,42	0,00
<b>20 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>62.431.246,79</b>	<b>62.534.759,27</b>	<b>65.897.600,00</b>	<b>-3.362.840,73</b>	<b>0,00</b>
<b>21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)</b>	<b>-1.941.200,77</b>	<b>-1.875.547,76</b>	<b>-79.700,00</b>	<b>-1.795.847,76</b>	<b>0,00</b>
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>					
22 Außerordentliche Erträge	115.465,70	207.064,92	0,00	207.064,92	
23 Außerordentliche Aufwendungen	225.642,46	25.802,99	1.205.000,00	-1.179.197,01	0,00
<b>24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)</b>	<b>-110.176,76</b>	<b>181.261,93</b>	<b>-1.205.000,00</b>	<b>1.386.261,93</b>	<b>0,00</b>
<b>25 Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)</b>	<b>-2.051.377,53</b>	<b>-1.694.285,83</b>	<b>-1.284.700,00</b>	<b>-409.585,83</b>	<b>0,00</b>
<b>Überschuss (+) Fehlbetrag (-)</b>					

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.182.029,09	45.325.028,38	45.020.600	304.428,38
5	Privatrechtliche Entgelte	81.185,34	102.009,87	87.100	14.909,87
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.631.526,35	6.967.825,24	6.935.800	32.025,24
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	34.222,18	94.928,62	30.200	64.728,62
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.130,64	2.728,09	4.400	-1.671,91
10	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>52.933.093,60</b>	<b>52.492.520,20</b>	<b>52.078.100</b>	<b>414.420,20</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11	Auszahlungen für aktives Personal	369.857,57	410.221,35	394.800	15.421,35
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	183.628,68	141.800,14	435.600	-293.799,86
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	55.637.307,37	57.264.190,14	59.115.200	-1.851.009,86
17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>56.190.793,62</b>	<b>57.816.211,63</b>	<b>59.945.600</b>	<b>-2.129.388,37</b>
18	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)</b>	<b>-3.257.700,02</b>	<b>-5.323.691,43</b>	<b>-7.867.500</b>	<b>2.543.808,57</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	43.613,20	0	43.613,20
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>43.613,20</b>	<b>0</b>	<b>43.613,20</b>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	30,00	429,00	0	429,00
26	Baumaßnahmen	0,00	174.891,37	820.000	-645.108,63
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	41.288,73	20.334,71	204.000	-183.665,29
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
29	Aktiverbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	479.745,09	0	479.745,09
31	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>41.318,73</b>	<b>675.400,17</b>	<b>1.024.000</b>	<b>-348.599,83</b>
32	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)</b>	<b>-41.318,73</b>	<b>-631.786,97</b>	<b>-1.024.000</b>	<b>392.213,03</b>
33	<b>Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)</b>	<b>-3.299.018,75</b>	<b>-5.955.478,40</b>	<b>-8.891.500</b>	<b>2.936.021,60</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>					
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
36	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
37	<b>Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)</b>	<b>-3.299.018,75</b>	<b>-5.955.478,40</b>	<b>-8.891.500</b>	<b>2.936.021,60</b>
<b>Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)</b>					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00
40	<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)</b>					
41	<b>Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres</b>	<b>31.031.799,33</b>	<b>27.732.780,58</b>	<b>27.732.781</b>	
42	<b>Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>27.732.780,58</b>	<b>21.777.302,18</b>	<b>18.841.281</b>	<b>2.936.021,60</b>

## **12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

---

### 12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 14. Februar 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 18. Juli 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Abfallgebührenabrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für die Deponierekultivierung,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Vertrag zur thermischen Behandlung der Abfälle mit REMONDIS, den Leistungsverträgen und den dazugehörigen Klarstellungsvereinbarungen und Ergänzungsvereinbarungen mit der ALBA sowie den Betrieb der Sickerwasserkläranlage durch den AVB.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

## **12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

---

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 3. Juli 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom FBL 20 am 26. Juni 2018 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 20. Juli 2018 vorgelegt.

### 12.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

#### 12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

##### Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

## 12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

### Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	52	62	-10	-16,1
Infrastrukturvermögen	14.684	15.206	-522	-3,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	4	-4	-100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4	3	1	33,3
<b>Summe</b>	<b>14.740</b>	<b>15.275</b>	<b>-535</b>	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die Anlagegüter der Depone in Watenbüttel (11.628 TEUR, Vorjahr: 12.102 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR, Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

### Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ausleihungen	9.610	0	9.610	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	310	288	22	7,6
Privatrechtliche Forderungen	33	37	-4	-10,8
Sonstige Vermögensgegenstände	170	297	-127	-42,8
<b>Summe</b>	<b>10.123</b>	<b>622</b>	<b>9.501</b>	

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag i. H. v. 9.610 TEUR innerhalb des Konzern Stadt Braunschweig an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen. Die Rückzahlung ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 10 TEUR (Vorjahr: 9 TEUR) vorgenommen.

## 12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 14.127 TEUR (Vorjahr: 23.726 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

### Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 13 TEUR (Vorjahr: 12 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausgezahlt wurde.

### Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	525	899	-374	-41,6
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	121	89	32	36,0
Sonstige Rücklagen	8.477	8.477	0	0,0
Jahresergebnis	-652	-762	110	-14,4
Sonderposten	4.638	5.058	-420	-8,3
Summe	16.093	16.745	-652	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -374 TEUR (Vorjahr: -333 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -652 TEUR (Vorjahr: -762 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenausschlag aus Kostenüberdeckungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -420 TEUR (Vorjahr: 868 TEUR).

## 12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

### Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	727	778	-51	-6,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340	409	-69	-16,9
Durchlaufende Posten	5	5	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	11	11	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>1.083</b>	<b>1.203</b>	<b>-120</b>	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

### Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	31	28	3	10,7
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	21.337	20.915	422	2,0
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	7	5	2	40,0
Andere Rückstellungen	501	792	-291	-36,7
<b>Summe</b>	<b>21.876</b>	<b>21.740</b>	<b>136</b>	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2017 verwendeten Mittel für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (rd. 1.300 TEUR) sowie der im Jahr 2017 erfolgten Zuführungen (rd. 1.750 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 21.337 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 43 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 210 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 239 TEUR (Vorjahr: 239 TEUR) sowie die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 224 TEUR (Vorjahr: 339 TEUR). Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

## **12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

---

### 12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -652 TEUR (Vorjahr: -762 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -789 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 40.762 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 41.551 TEUR). Dieser vorgenannte Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 388 TEUR aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 401 TEUR aus dem neutralen Bereich zusammen. Der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich kann aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich und der verbleibende Fehlbetrag aus der vorhandenen Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 137 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 137 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR).

### 12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 14.127 TEUR (Vorjahr: 23.726 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. rd. -9.599 TEUR resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 64 TEUR (Vorjahr: -1.834 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -9.612 TEUR (Vorjahr: -3 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beinhaltet insbesondere die Auszahlung der Ausleihung an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH i. H. v. 9.610 TEUR.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

## **12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

---

### 12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

### 12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

### 12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 4. Juli 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

**12** **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

12.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

12.4.1 Anlage 1 Bilanz

<b>Jahresabschluss 2017</b> <b>Stadt Braunschweig</b> <b>Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2017</b>						
Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	
1. Immaterielles Vermögen	52.500,00	49.700,00	1. Nettoposition			
2. Sachvermögen	15.274.560,00	14.740.218,00	1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29	
3. Finanzvermögen	622.160,23	10.123.171,51	1.2 Rücklagen	9.464.739,91	9.122.679,42	
4. Liquide Mittel	23.726.454,15	14.127.261,64	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-761.839,77	-651.824,69	
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.345,59	12.696,03	1.4 Sonderposten	5.058.447,72	4.638.668,44	
				16.745.506,15	16.093.681,46	
			2. Schulden			
			2.1 Geldschulden			
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00	
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	778.284,00	726.916,00	
				778.284,00	726.916,00	
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	408.911,58	340.983,51	
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	15.991,69	15.566,14	
				424.903,27	356.549,65	
			3. Rückstellungen	21.739.326,55	21.875.900,07	
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	
Bilanzsumme	39.688.019,97	39.053.047,18		39.688.019,97	39.053.047,18	

\*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 50.000,00 €, 2017 = 150.000,00 €

Braunschweig, den 26.6.18

gez. \_\_\_\_\_  
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

**12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	
4 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.694.016,55	40.549.620,71	42.142.000,00	-1.592.379,29	
6 Privatrechtliche Entgelte	35.338,76	32.977,44	15.300,00	17.677,44	
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500,00	2.500,00	
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	47.131,10	42.608,30	33.500,00	9.108,30	
9 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11 Sonstige ordentliche Erträge	5.590,00	1.140,03	0,00	1.140,03	
<b>12 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>39.878.076,41</b>	<b>40.762.346,48</b>	<b>42.324.300,00</b>	<b>-1.561.953,52</b>	
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
13 Aufwendungen für aktives Personal	466.907,07	495.349,12	564.300,00	-68.950,88	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.789.587,48	1.918.013,50	2.161.300,00	-243.286,50	0,00
16 Abschreibungen	538.441,27	540.046,09	558.500,00	-18.453,91	0,00
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.031,85	34.671,60	34.700,00	-28,40	0,00
18 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.840.112,78	38.563.353,48	39.341.700,00	-778.346,52	0,00
<b>20 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>40.672.080,45</b>	<b>41.551.433,79</b>	<b>42.660.500,00</b>	<b>-1.109.066,21</b>	<b>0,00</b>
<b>21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)</b>	<b>-794.004,04</b>	<b>-789.087,31</b>	<b>-336.200,00</b>	<b>-452.887,31</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>					
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>					
22 Außerordentliche Erträge	32.166,27	137.270,62	0,00	137.270,62	
23 Außerordentliche Aufwendungen	2,00	8,00	0,00	8,00	0,00
<b>24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)</b>	<b>32.164,27</b>	<b>137.262,62</b>	<b>0,00</b>	<b>137.262,62</b>	<b>0,00</b>
<b>25 Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)</b>	<b>-761.839,77</b>	<b>-651.824,69</b>	<b>-336.200,00</b>	<b>-315.624,69</b>	<b>0,00</b>
<b>Überschuss (+) Fehlbetrag (-)</b>					

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

12.4.3 **Anlage 3 Finanzrechnung**

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.630.765,58	40.537.275,87	39.810.000	727.275,87
5	Privatrechtliche Entgelte	25.758,72	43.730,67	15.300	28.430,67
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500	2.500,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	56.709,44	74.341,08	33.500	40.841,08
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	148,01	196,03	0	196,03
10	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>39.809.381,75</b>	<b>40.791.543,65</b>	<b>39.992.300</b>	<b>799.243,65</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11	Auszahlungen für aktives Personal	480.320,11	478.417,06	564.300	-85.882,94
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.962.795,83	1.670.172,89	3.444.300	-1.774.127,11
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	37.739,62	35.379,36	34.700	679,36
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.161.572,54	38.543.786,76	39.341.700	-797.913,24
17	<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>41.642.428,10</b>	<b>40.727.756,07</b>	<b>43.385.000</b>	<b>-2.657.243,93</b>
18	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)</b>	<b>-1.833.046,35</b>	<b>63.787,58</b>	<b>-3.392.700</b>	<b>3.456.487,58</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
24	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	500.000	-500.000,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.061,27	1.612,09	101.000	-99.387,91
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	9.610.000,00	0	9.610.000,00
31	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.061,27</b>	<b>9.611.612,09</b>	<b>601.000</b>	<b>9.010.612,09</b>
32	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)</b>	<b>-3.061,27</b>	<b>-9.611.612,09</b>	<b>-601.000</b>	<b>-9.010.612,09</b>
33	<b>Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)</b>	<b>-1.836.107,62</b>	<b>-9.547.824,51</b>	<b>-3.993.700</b>	<b>-5.554.124,51</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>					
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00
36	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)</b>	<b>-51.368,00</b>	<b>-51.368,00</b>	<b>-51.400</b>	<b>32,00</b>
37	<b>Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)</b>	<b>-1.887.475,62</b>	<b>-9.599.192,51</b>	<b>-4.045.100</b>	<b>-5.554.092,51</b>
<b>Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)</b>					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00
40	<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)</b>					
41	<b>Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres</b>	<b>25.613.929,77</b>	<b>23.726.454,15</b>	<b>23.726.454</b>	
42	<b>Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>23.726.454,15</b>	<b>14.127.261,64</b>	<b>19.681.354</b>	<b>-5.554.092,51</b>

## **13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

---

### 13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 11. April 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 30. August 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Realisierung der Entgelte und Kostenerstattungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Bewertung der Vorräte,
- periodengerechte Erfassung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsposten.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Dez. III mit Unterschrift vom 30. August 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den stellv. FBL 65 am 30. August 2018 unterschrieben. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 6. Dezember 2018 vorgelegt.

## **13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

### 13.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

#### 13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

##### Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

##### Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	134	138	-4	-2,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	88	92	-4	-4,3
Vorräte	450	331	119	36,0
Summe	672	561	111	

Die teillfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position Vorräte abgebildet. Die Steigerung der teillfertigen Leistungen resultiert aus noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Aufträgen der Sonderrechnung.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

## 13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

### Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Privatrechtliche Forderungen	12.677	13.945	-1.268	-9,1
Sonstige Vermögensgegenstände	5	0	5	>100,0
<b>Summe</b>	<b>12.682</b>	<b>13.945</b>	<b>-1.263</b>	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 3 TEUR (Vorjahr: 31 TEUR) vorgenommen.

### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

### Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 127 TEUR (Vorjahr: 123 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausgezahlt wurde.

### Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.002	877	125	-14,3
Jahresergebnis	-1.002	125	-1.127	>-100,0
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>1.002</b>	<b>-1.002</b>	

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016.

## 13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.002 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) aus.

### Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.330	2.776	1.554	56,0
Sonstige Verbindlichkeiten	213	110	103	93,6
<b>Summe</b>	<b>4.543</b>	<b>2.886</b>	<b>1.657</b>	

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter Finanzvermögen).

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	2.763	845	1.918	>100,0
Andere Rückstellungen	6.327	10.079	-3.752	-37,2
<b>Summe</b>	<b>9.090</b>	<b>10.924</b>	<b>-1.834</b>	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

### 13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

## **13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

---

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.002 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.459 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 77.132 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 78.591 TEUR). Dieser Fehlbetrag wird entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (457 TEUR) sowie aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (1.002 TEUR) gedeckt.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 457 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 474 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 17 TEUR).

### 13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 914 TEUR (Vorjahr: -1.169 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -68 TEUR (Vorjahr: -259 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -846 TEUR (Vorjahr: 1.428 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

### 13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

### 13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

**13** **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

---

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 30. August 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

**13** **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

13.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

13.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig Jahresabschluss 2017		Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement			
<b>Bilanz zum 31. Dezember 2017</b>					
<b>Aktiva</b>	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	<b>Passiva</b>	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	183.200,35	152.904,47	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	560.753,15	671.571,88	1.1 Basisreinerwerb	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	13.944.890,09	12.682.015,49	1.2 Rücklagen	876.885,72	1.002.044,85
4. Liquide Mittel	200,00	47,03	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	125.159,13	-1.002.044,85
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	123.181,86	127.103,20	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.812.225,45</b>	<b>13.633.642,07</b>		<b>1.002.044,85</b>	<b>0,00</b>
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.775.672,38	4.330.520,50
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	109.860,63	212.622,98
				<b>2.885.533,01</b>	<b>4.543.143,48</b>
			3. Rückstellungen	10.924.647,59	9.090.498,59
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
			<b>Bilanzsumme</b>	<b>14.812.225,45</b>	<b>13.633.642,07</b>

\*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016= 0,00 €, 2017 = 0,00

Braunschweig, 30 August 2018

gez. \_\_\_\_\_  
Eckermann (Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

**13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
einschließlich Plan-Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	Aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/ außerplan- mäßige Aufwendungen
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
3. Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	33.914.866,47	34.832.804,19	34.600.000,00	232.804,19	0,00
7. Kostenerstattungen und Umlagen	40.297.404,46	41.229.983,68	39.039.300,00	2.190.683,68	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	-723.816,90	114.178,98	0,00	114.178,98	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	24.317,68	19.075,96	15.000,00	4.075,96	0,00
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>73.512.771,71</b>	<b>77.132.151,42</b>	<b>73.654.300,00</b>	<b>3.477.851,42</b>	<b>0,00</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.147.193,44	13.571.625,64	13.367.500,00	204.125,64	0,00
14. Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	59.712.641,23	63.505.868,52	60.972.200,00	2.533.668,52	0,00
16. Abschreibungen	144.838,18	115.546,22	125.500,00	-9.953,78	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.291.708,92	1.398.378,40	1.189.100,00	209.278,40	
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>74.296.381,77</b>	<b>78.591.418,78</b>	<b>75.654.300,00</b>	<b>2.937.118,78</b>	<b>0,00</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b> (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)					
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-783.610,06</b>	<b>-1.459.267,36</b>	<b>-2.000.000,00</b>	<b>540.732,64</b>	<b>0,00</b>
22. außerordentliche Erträge	908.825,30	473.989,33	0,00	473.989,33	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	56,11	16.766,82	0,00	16.766,82	0,00
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b> (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	<b>908.769,19</b>	<b>457.222,51</b>	<b>0,00</b>	<b>457.222,51</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis</b> (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)					
<b>Überschuss (+) Fehlbetrag (-)</b>	<b>125.159,13</b>	<b>-1.002.044,85</b>	<b>-2.000.000,00</b>	<b>997.955,15</b>	<b>0,00</b>

nachrichtlich:

1) davon					
Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig					
Stadt Braunschweig	125.159,13	-1.938.153,46	-2.000.000,00	61.846,54	0,00

**13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

<b>Jahresabschluss 2017</b> <b>Stadt Braunschweig</b>  <b>Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement</b>  <b>einschließlich Plan-Ist-Vergleich</b>					
<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis des Vorjahres</b>	<b>Ergebnis des Haushalts- jahres</b>	<b>Ansätze des Haushalts- jahres</b>	<b>mehr(+) weniger (-)</b>	<b>aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen<sup>4)</sup></b>
	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>	<b>-Euro-</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>1)</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte <sup>2)</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. privatrechtliche Entgelte <sup>3)</sup>	33.617.773,87	34.752.343,12	34.600.000,00	152.343,12	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>3)</sup>	36.781.341,69	42.518.534,96	39.039.300,00	3.479.234,96	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	138.971,50	138.084,04	15.000,00	123.084,04	0,00
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>70.538.087,06</b>	<b>77.408.962,12</b>	<b>73.654.300,00</b>	<b>3.754.662,12</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11. Auszahlungen für aktives Personal	11.221.022,04	13.333.410,35	13.326.000,00	7.410,35	0,00
12. Auszahlungen für Versorgung	98.991,29	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	60.386.937,23	63.161.483,15	62.161.300,00	1.000.183,15	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen <sup>3)</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>71.706.950,56</b>	<b>76.494.893,50</b>	<b>75.487.300,00</b>	<b>1.007.593,50</b>	<b>0,00</b>
<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)</b>	<b>-1.168.863,50</b>	<b>914.068,62</b>	<b>-1.833.000,00</b>	<b>2.747.068,62</b>	<b>0,00</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	259.243,51	67.842,98	180.000,00	-112.157,02	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>259.243,51</b>	<b>67.842,98</b>	<b>180.000,00</b>	<b>-112.157,02</b>	<b>0,00</b>
<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>	<b>-259.243,51</b>	<b>-67.842,98</b>	<b>-180.000,00</b>	<b>112.157,02</b>	<b>0,00</b>
<b>33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>-1.428.107,01</b>	<b>846.225,64</b>	<b>-2.013.000,00</b>	<b>2.859.225,64</b>	<b>0,00</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>	<b>-1.428.107,01</b>	<b>846.225,64</b>	<b>-2.013.000,00</b>	<b>2.859.225,64</b>	<b>0,00</b>
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	36.634.918,80	38.411.936,29	0,00	38.411.936,29	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	35.206.811,79	39.258.314,90	0,00	39.258.314,90	0,00
<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)</b>	<b>1.428.107,01</b>	<b>-846.378,61</b>	<b>2.013.000,00</b>	<b>-2.859.378,61</b>	<b>0,00</b>
<b>41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>200,00</b>	<b>200,00</b>	<b>200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>200,00</b>	<b>47,03</b>	<b>200,00</b>	<b>-152,97</b>	<b>0,00</b>

## **14                    Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

---

### 14.1                Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Dez. II hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2017 mit Unterschrift vom 26. Oktober 2018 festgestellt.

## **14            Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

---

### 14.2            Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 den mit Datum vom 26. Oktober 2018 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 30. Oktober 2018).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter 14.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 5.696 TEUR (Vorjahr: 4.942 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 130 TEUR (Vorjahr: 102 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 739 TEUR (Vorjahr: 554 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 6.565 TEUR (Vorjahr: 5.598 TEUR). Der Mehrertrag von 2.235 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 4.330 TEUR ergibt sich aus um 1.866 TEUR höheren Erträgen beim Nachfinanzierungsbedarf des vorhandenen Personalbestandes. Zudem sind bei den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gegenüber dem Ansatz um 439 TEUR höhere Erträge entstanden. Dem gegenüber standen Mindereinnahmen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von -70 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr 795 TEUR (Vorjahr: 262 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für 16 Beamtinnen und Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2017 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.770 TEUR (Vorjahr: 5.336 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 12.116 TEUR (Vorjahr: 15.665 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 35.314 TEUR (Vorjahr: 25.500 TEUR).

## **14                    Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

---

Die Abnahme der Liquiden Mittel und der Zuwachs im Finanzvermögen ergibt sich im Wesentlichen durch zwei Ausleihungen an den verbundenen Aufgabenträger Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. insgesamt 28.399 TEUR sowie einer weiteren Ausleihung an die BSVG i. H. v. 4.610 TEUR.

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 47.430 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR), das im Wesentlichen durch die Nettosition i. H. v. 46.935 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR) finanziert ist.

### **14.3                    Prüfungsergebnis**

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

**B**                    Bei den Darlehensvergaben an die SBBG i. H. v. 28.399 TEUR und der BSVG i. H. v. 4.610 TEUR ist es unterlassen worden, eine periodengerechte Zinsabgrenzung vorzunehmen. Hier hätte ein Ausweis der auf das Berichtsjahr entfallenden Zinsen unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgen müssen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Anforderung Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Eine Erläuterung im Anhang ist nicht ausreichend. Die Verwaltung wird angehalten, derartige Zinsabgrenzungen zukünftig in der Bilanz vorzunehmen.

**B**                    Für 16 Beamtinnen und Beamte sind aufgrund von Diensterrenwechsel Abfindungszahlungen i. H. v. 795 TEUR entstanden. In 2017 sind hierzu dem Sondervermögen abschlagsweise 300 TEUR entnommen worden. Der Restsaldo i. H. v. rd. 495 TEUR wird in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Der Ausweis entsprechender Sachverhalte hat zukünftig unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten zu erfolgen.

**B**                    Entgegen den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO werden die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen - analog zum Jahresabschluss der Stadt - im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 5 und 6) erläutert. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Textteile in den Anhang umzugliedern sind, da es sich hier um eine gezielte gesetzliche Vorgabe handelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

**14** Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

**Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017**

Aktiva	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017	Passiva	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
3. Finanzvermögen	25.500.408,70	35.313.651,23	1.2 Rücklagen	29.715.691,75	35.051.302,26
4. Liquide Mittel	15.664.569,07	12.115.987,90	1.3 Jahresergebnis	5.335.610,51	5.769.609,65
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				41.164.977,77	46.934.587,42
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	495.051,71
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	495.051,71
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>41.164.977,77</b>	<b>47.429.639,13</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>41.164.977,77</b>	<b>47.429.639,13</b>

Braunschweig

14.12.2017

*R. Dimpert*  
Stadtrat

**14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017					
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich			
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Ordentliche Erträge</b>					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.941.800,80	5.695.857,73	3.830.000,00	1.865.857,73	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6 Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.759,29	129.832,78	200.000,00	-70.167,22	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	554.236,67	739.023,32	300.000,00	439.023,32	-
<b>12 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>5.597.796,76</b>	<b>6.564.713,83</b>	<b>4.330.000,00</b>	<b>2.234.713,83</b>	<b>-</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
13 Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	262.186,25	795.104,18	300.100,00	495.004,18	0,00
<b>20 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>262.186,25</b>	<b>795.104,18</b>	<b>300.100,00</b>	<b>495.004,18</b>	<b>0,00</b>
<b>21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>5.335.610,51</b>	<b>5.769.609,65</b>	<b>4.029.900,00</b>	<b>1.739.709,65</b>	<b>-</b>
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>					
22 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-</b>
<b>Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>5.335.610,51</b>	<b>5.769.609,65</b>	<b>4.029.900,00</b>	<b>1.739.709,65</b>	<b>-</b>

**14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017					
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich			
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1   Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2   Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.680.000,00	5.091.800,80	3.830.000,00	1.261.800,80	-
3   Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4   Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5   Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6   Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7   Zinsen und ähnliche Einzahlungen	108.121,71	166.332,78	200.000,00	-33.667,22	-
8   Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9   Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	300.000,00	554.236,67	300.000,00	254.236,67	-
<b>10   Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.088.121,71</b>	<b>5.812.370,25</b>	<b>4.330.000,00</b>	<b>1.482.370,25</b>	<b>-</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11   Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12   Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13   Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14   Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15   Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16   Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	210.057,48	352.181,24	300.100,00	52.081,24	0,00
<b>17   Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>210.057,48</b>	<b>352.181,24</b>	<b>300.100,00</b>	<b>52.081,24</b>	<b>0,00</b>
<b>18   Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)</b>	<b>3.878.064,23</b>	<b>5.460.189,01</b>	<b>4.029.900,00</b>	<b>1.430.289,01</b>	<b>-</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
19   Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20   Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21   Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22   Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23   Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
<b>24   Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
25   Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26   Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27   Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28   Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29   Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30   Sonstige Investitionstätigkeit	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	9.008.770,18	0,00
<b>31   Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>24.000.000,00</b>	<b>9.008.770,18</b>	<b>0,00</b>	<b>9.008.770,18</b>	<b>0,00</b>
<b>32   Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-24.000.000,00</b>	<b>-9.008.770,18</b>	<b>0,00</b>	<b>-9.008.770,18</b>	<b>-</b>
<b>33   Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)</b>	<b>-20.121.935,77</b>	<b>-3.548.581,17</b>	<b>4.029.900,00</b>	<b>-7.578.481,17</b>	<b>-</b>
<b>Ein- / Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>					
34   Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35   Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>36   Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-</b>
<b>37   Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)</b>	<b>-20.121.935,77</b>	<b>-3.548.581,17</b>	<b>4.029.900,00</b>	<b>-7.578.481,17</b>	<b>-</b>
<b>Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)</b>					
38   Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39   Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
<b>40   Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
<b>Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)</b>					
<b>41   Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres</b>	<b>35.786.504,84</b>	<b>15.664.569,07</b>	<b>39.746.405,00</b>		
<b>42   Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>15.664.569,07</b>	<b>12.115.987,90</b>	<b>43.776.305,00</b>		

## 15 Vergaben

---

### 15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Wertgrenzen betragen für Vergaben im Bereich VOB und VOL 207 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung im Haushaltsjahr gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dazu wird auf SDA II 10/06 Ziffer 2.1 verwiesen.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung), der Prinzipien des Vergaberechts (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot), Wettbewerbsgrundsatz und Transparenzgebot sowie Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz, Gebot der Förderung mittelständischer Interessen (Pflicht zur Losaufteilung), Vergabe an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen) und der Vorgaben für die ordnungsmäßige Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB oder VOL in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearten zur Summe der Vergaben der Anzahl nach und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

<u>Vergaben der Anzahl nach:</u>	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	242	28,4	276	34,6	-34	-12,3
Beschränkte Ausschreibung	266	31,1	234	29,3	32	13,7
Freihändige Vergaben	346	40,5	288	36,1	58	20,1
Summe	854	100,0	798	100,0	56	

## 15 Vergaben

Vergaben dem Wert nach:	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	43.835	28,3	74.558	72,9	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	12.745	8,3	14.685	14,3	-1.940	-13,2
Freihändige Vergaben	98.182	63,4	13.045	12,8	85.137	>100,0
Summe	154.762	100,0	102.288	100,0	52.474	

**B** Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen der Anzahl nach bei 28,4 % (Vorjahr: 34,6 %) und dem Wert nach bei 28,3 % (Vorjahr: 72,9 %) liegt. Der vergaberechtlichen Verpflichtung nach, Aufträge möglichst öffentlich auszuschreiben, wurde für das Berichtsjahr der Anzahl und dem Wert nach grundsätzlich nicht zufriedenstellend nachgekommen. Die hohen Werte für Freihändige Vergaben resultieren jedoch insbesondere aus sieben Freihändigen Vergaben des Klinikums mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 60.728.145,23 EUR. Es handelt sich hier um abgeschlossene Verträge für Planungsleistungen des Klinikumstandortes Salzdahlemer Straße für infrastrukturelle Maßnahmen und das neue Bettenhaus, deren ordnungsmäßige Verhandlungsverfahren vorausgegangen sind.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben die nach dem NTVerG vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) i. V. m. der NWertVO vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) und die nach den Verdingungsordnungen geregelten Wertgrenzen maßgebend. Die Wertgrenzen betragen netto:

	Vergaben nach VOB EUR	Vergaben nach VOL EUR	Vergaben nach HOAI EUR	Sonstige Vergaben EUR
Öffentliche Ausschreibung	-----	-----	-----	-----
Beschränkte Ausschreibung	§ 3 Abs. 3 VOB	50.000,00	-----	-----
Freihändige Vergaben	25.000,00	25.000,00	-----	-----

Die in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Wertgrenzen betragen netto gemäß

- Ziffer 1 a) = 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke,
- Ziffer 1 b) = 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- Ziffer 1 c) = 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke.

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen 334 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben (Vorjahr: 275 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen). Dabei konnten u. a. auch Reduzierungen i. H. v. rd. 2.645 TEUR erzielt werden.

## 15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergaben“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>allgemeine Verwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	22	4.113	30	12.012	-7.899	-65,8
Beschränkte Ausschreibung	20	762	22	1.038	-276	-26,6
Freihändige Vergaben	37	12.275	32	1.637	10.638	>100,0
Summe	79	17.150	84	14.687	2.463	
<u>Bauverwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	198	30.036	217	46.121	-16.085	-34,9
Beschränkte Ausschreibung	245	11.856	192	11.769	87	0,7
Freihändige Vergaben	294	23.913	249	10.255	13.658	>100,0
Summe	737	65.805	658	68.145	-2.340	
<u>Klinikum</u>						
Öffentliche Ausschreibung	12	4.458	17	13.710	-9.252	-67,5
Beschränkte Ausschreibung	1	248	1	496	-248	-50,0
Freihändige Vergaben	8	61.547	2	220	61.327	>100,0
Summe	21	66.253	20	14.426	51.827	
<u>Sonstige Bedarfsstellen</u>						
Öffentliche Ausschreibung	10	5.228	12	2.715	2.513	92,6
Beschränkte Ausschreibung	1	27	19	1.382	-1.355	-98,0
Freihändige Vergaben	6	299	5	933	-634	-68,0
Summe	17	5.554	36	5.030	524	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	242	43.835	276	74.558	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	267	12.893	234	14.685	-1.792	-12,2
Freihändige Vergaben	345	98.034	288	13.045	84.989	>100,0
Summe	854	154.762	798	102.288	52.474	

## 15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach VOL“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich die summierten Werte und die „Davon-Werte“ der „Vergaben nach EU-Recht“ an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>Vergaben nach VOB</u>						
Öffentliche Ausschreibung	189	35.058	222	51.551	-16.493	-32,0
Beschränkte Ausschreibung	203	11.202	186	12.443	-1.241	-10,0
Freihändige Vergaben	33	2.261	41	1.456	805	55,3
Summe	425	48.521	449	65.450	-16.929	
<u>Vergaben nach VOL</u>						
Öffentliche Ausschreibung	53	8.777	54	23.007	-14.230	-61,9
Beschränkte Ausschreibung	64	1.691	48	2.242	-551	-24,6
Freihändige Vergaben	57	7.960	47	3.056	4.904	>100,0
Summe	174	18.428	149	28.305	-9.877	
<u>Vergaben nach HOAI</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	173	64.025	125	6.688	57.337	>100
Summe	173	64.025	125	6.688	57.337	
<u>Sonstige Vergaben</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	82	23.788	75	1.845	21.943	>100
Summe	82	23.788	75	1.845	21.943	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	242	43.835	276	74.558	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	267	12.893	234	14.685	-1.792	-12,2
Freihändige Vergaben	345	98.034	288	13.045	84.989	>100
Summe	854	154.762	798	102.288	52.474	
<u>Davon Vergaben nach EU-Recht</u>						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	57	15.970	59	26.800	-10.830	-40,4
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	1	148	0	0	148	0,0
Freihändige Vergaben = Verhandlungsverfahren	51	85.406	9	1.114	84.292	>100
Summe	109	101.524	68	27.914	73.610	

## **15 Vergaben**

---

### 15.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach VOB bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen im Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne der Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

- B** Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der Wegebauarbeiten „Ringgleis Süd, A 391 - Kennelweg“ mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßen- bzw. Landschaftsbauarbeiten geschlossen werden sollten, mit einer Nachtragssumme i. H. v. rd. 210 TEUR zur Prüfung vor. Der überwiegende Teil der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist auf eine mangelhafte Planung, mangelnde Abstimmungsprozesse und eine fehlerhafte Ausschreibung zurückzuführen. Aus prüfungsseitiger Sicht hätte eine Angebotseinholung unter Wettbewerbsbedingungen zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis geführt.
- B** Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der Renaturierung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Landschaftsbauarbeiten geschlossen werden sollten, mit einer Nachtragssumme i. H. v. 22.111,14 EUR zur Prüfung vor. Durch die zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen hat sich die ursprüngliche Auftragssumme um rd. 35 % erhöht. Die Leistungen wurden im Wesentlichen über Stundenlohnarbeiten abgerechnet, anstatt Nachtragspositionen zu Einheitspreisen zu vereinbaren. Insgesamt konnten die Bedenken des RPA zur Abrechnung der zusätzlichen und geänderten Leistungen nicht ausgeräumt werden.
- B** Der FB 65 hat für die Sanierung der IGS Franzsches Feld für 2017 insgesamt 21 Fälle von geänderten oder/und zusätzlichen Leistungen (Nachträge) zur Prüfung vorgelegt. Der Wert der eingereichten Nachträge nur für Bauleistungen vor Prüfung betrug rd. 1.235 TEUR. Der überwiegende Teil der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist auf eine mangelhafte Planung, mangelnde Abstimmungsprozesse und eine fehlerhafte Ausschreibung zurückzuführen. Aus prüfungsseitiger Sicht hätte eine Angebotseinholung unter Wettbewerbsbedingungen zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis geführt.

## 15 Vergaben

---

- B** Der FB 65 legte dem RPA zu zahlreichen Baumaßnahmen erhebliche Massenmehrungen bei Stundenlohnarbeiten zur Prüfung vor. Umfangreiche beschreibbare Leistungen wurden nicht vorkalkulatorisch ermittelt und zu Einheitspreisen angeboten, sondern nach den angebotenen IST-Kosten über Stundenlohnarbeiten sowie separater Materialkosten abgerechnet. Die vertraglich vereinbarte Kalkulation aus dem Hauptauftrag wurde nicht fortgeschrieben und verstößt damit gegen § 4 und § 7 VOB/A (Stand: 2016) sowie gegen die Richtlinie 617 Punkt 1 Vergabehandbuch Ausgabe 2008.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Endausbaus des Gewerbeparks Waller See, 2. BA eine Nachtragsvereinbarung (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mehrfach zur Prüfung vor. Die Nachtragssumme betrug letztendlich 47.874,88 EUR. Hierbei konnte nach Prüfung und diversen Stellungnahmen des RPA das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 10.972,98 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht möglich und erforderlich gewesen.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Neubaus der Hennebergbrücke eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Brückenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 52.097,82 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 17.733,46 EUR reduziert werden.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Gleisanlage Stobenstraße mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßen- und Gleisbauarbeiten geschlossen werden sollten, zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Mehrkosten i. H. v. 38.568,93 EUR infolge einer nachträglichen Entscheidung der Stadt, das ausgeschriebene Pflastermaterial nach der Auftragsvergabe zu ändern (gelbes Granitpflaster anstatt Basaltpflaster). Entgegen sonst üblicher Vereinbarungen habe sich die Braunschweiger Verkehrs-GmbH an den zusätzlichen Kosten im Gleisbereich nicht mehr beteiligt, da es sich um nachträgliche Planungsänderungen auf Veranlassung der Stadt gehandelt habe. Die nachträglichen Planungsänderungen und die damit verbundenen Folgekosten, die ausschließlich die Stadt tragen soll, werden beanstandet. Die Änderungen stellen ein Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VOB/A dar, wonach der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind, d. h. wenn die Ausführungsplanung abgeschlossen ist.

### 15.2.2 Vergaben nach VOL

Die Prüfung von Vergaben nach VOL bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

## 15 Vergaben

---

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOL grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

- B/St** Nachdem für die Beschaffung eines neuen Ölspurbeseitigungsfahrzeuges für den FB 37 prüfungsseitig zahlreiche Begründungen und Nachweise für die Beurteilung des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit angefordert wurden, konnte der Auftrag erteilt werden. Im Laufe der Fertigungsvorbereitung stellten sich beim Hersteller Probleme ein, die dazu führten, dass der Auftragnehmer den Auftrag zurückgeben musste. Bei den vom FB 37 angestellten Überlegungen auftretende Ölspuren beseitigen zu können, wurde entschieden, dass diese Aufgabe zukünftig von externen Dienstleistern wahrgenommen werden soll. Von der Beschaffung eines neuen Ölspurbeseitigungsfahrzeuges wurde daher seitens des FB 37 abgesehen. Ein entsprechender Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern wurde dem RPA bisher nicht zur Prüfung vorgelegt.
- B/St** Bereits im August 2016 wies das Ref. 0300 den FB 40 hinsichtlich der bestehenden Verträge zur Mittagessenversorgung in den Schulen darauf hin, dass es sich bei diesen nicht um Konzessionsverträge, sondern um Dienstleistungsverträge handelt. Diese Dienstleistungsverträge wären nach der Rechtslage im Gegensatz zu Konzessionsverträgen ausschreibungspflichtig gewesen. Insofern ist festzustellen, dass bei der Organisation der Mittagessenversorgung gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Darüber hinaus hatten sich bis Juni 2017 Forderungen der Stadt gegenüber Eltern auf 130.000,00 EUR summiert (Stand: November 2018 152.020,00 EUR). Bereits bei einem gemeinsamen Termin im Dez. V. im Januar 2017 wurde der FB 40 aufgefordert ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren zum Abschluss einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages durchzuführen und ggf. die erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen. Bis zum Berichtszeitpunkt lag immer noch keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung vor, mit der die Zentrale Vergabestelle ein rechtssicheres Verfahren beginnen könnte.
- B/St** Bei vom FB 40 durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien ist prüfungsseitig wiederholt festgestellt worden, dass Vergabeunterlagen nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen an die Vergabestelle weitergegeben worden sind mit der Folge, dass nach den entsprechenden Auftragserteilungen die betreffenden Schulen ebenfalls erst mit zeitlichen Verzögerungen mit beschafften Unterrichtsmaterialien ausgestattet werden konnten. Festgestellt wurde außerdem, dass in einigen Fällen die zu den Unterrichtsmaterialien geforderten Produkteigenschaften nicht ausreichend dokumentiert wurden.
- B/St** Bei der Ausschreibung eines Liefervertrags durch das Klinikum zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Komplettsets inkl. zugehöriger Oxygeneratoren mit einer Laufzeit von zwei Jahren war auch eine fortwährende automatische Vertragsverlängerung für jeweils ein Jahr vorgesehen, soweit nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag vorher fristgerecht kündigen würde. Der abgeschlossene Vertrag nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch die Geschäftsführung des Klinikums sah die Vertragsverlängerungsklausel nicht mehr vor. Diese Änderung entspricht nun nicht mehr den Vorgaben der ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen. Sie stellt auch eine Änderung der Kalkulationsgrundlage für den Auftragnehmer dar. Mit dieser

## 15 Vergaben

---

Änderung des Auftrags wurde vermieden, dass - bezogen auf den Auftragswert - diese Vergabe gemäß Geschäftsordnung nicht durch den Aufsichtsrat des Klinikums beschlossen werden musste.

**B** Bei einer Ausschreibung des FB 50 zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Flüchtlingsunterkünfte wurde von der Bedarfsstelle unter Örtlichkeitsgesichtspunkten eine aus Prüfungssicht nicht nachvollziehbare Losaufteilung gewählt, die in der Folge unter Umständen zu erhöhten Kosten führt. Darüber hinaus wurden die Laufzeit des Vertrags und die damit verbundenen Optionen für Vertragsverlängerungen nicht begründet. Außerdem war angedacht, Kostenpositionen abzufragen, für die sich kein sachlicher Grund aus den Vergabeunterlagen ergab.

**B** Die Kostenschätzung des FB 51 zu einer Freihändigen Vergabe von Bus-transportleistungen für das Programm Ferien außerhalb Braunschweigs lag um rd. 39 v. H. unter dem tatsächlichen erzielten Ausschreibungsergebnis mit der Folge, dass die Vergabestelle zu dieser Vergabe aufgrund von zu beachtenden Wertgrenzen eine entsprechend falsche Vergabeart gewählt hat. Zur Vermeidung derartiger Mängel sind die Bedarfsstellen stets gehalten, der Vergabestelle zur Beurteilung der Wahl der entsprechend richtigen Vergabeart präzise Angaben zur Verfügung zu stellen.

### 15.2.3 Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI

Die Prüfung von Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen, für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen nach HOAI und Gutachten bezog sich insbesondere auf

- die Beachtung und Anwendung allgemeiner Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,
- die korrekte und sachgemäße Anwendung der HOAI einschließlich der Abrechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung der VOL bzw. der VgV und des GWB,
- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbauzuschlägen und Zeithonoraren,
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen.

**B** Hierbei wurde wie bereits in den Vorjahren festgestellt, dass den Vergabeunterlagen wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen, für nach Zeitaufwand abgerechnete Mehraufwendungen, für die Bemessung der Höhe vereinbarter Umbauzuschläge oder für die Festlegung von Honorarzonen beigefügt waren. Ebenso wurden im Falle von freien Honorarvereinbarungen oftmals keine Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich auch bez. der folgenden Sachverhalte:

## 15 Vergaben

---

- B** Die brandschutztechnischen Ingenieurleistungen für die Schulsanierung der Grundschule Lehndorf wollte der FB 65 an denselben Brandschutzgutachter vergeben werden, der schon im Rahmen städtischer PPP-Sanierungen hierzu beauftragt wurde. Da dessen Angebotssumme wesentlich über den intern geschätzten Kosten lag und diese im Vergleich zu sonstigen Vergaben für vergleichbare Leistungen des Schulsanierungspakets II auch nicht wirtschaftlich erschien, wurden vom FB 65 auf Veranlassung des RPA Vergleichsangebote angefordert. Durch eine anderweitige Vergabe konnten im Rahmen der beauftragten brandschutztechnischen Ingenieurleistungen Einsparung i. H. v. 15.241,76 EUR erzielt werden.
- B** Im Februar 2017 wurde vom FB 65 die Vergabe für die Elektroplanung der brandschutztechnischen Sanierung des Kultur- und Kommunikationszentrums Brunsviga zur Prüfung eingereicht. Festgestellt wurde, dass die Honorarberechnung auf zu hohen anrechenbaren Kosten basierte, da in die Berechnung auch Kosten mit einbezogen waren, die nicht anrechenbar sind. Außerdem war ein Umbauschlag für technische Anlagen angesetzt worden, die vollständig neu errichtet werden sollten. Durch die Reduzierung der anrechenbaren Kosten und des Umbauschlags konnte die Auftragssumme um 16.074,25 EUR brutto gekürzt werden.
- B** Die Vergabe des FB 65 von Architektenleistungen für die Sanierung des Gymnasiums Martino-Katharineum erfolgte im Rahmen eines VOF-Verfahrens, an dem vier Bieter teilnahmen. In dem entsprechend durchgeführten Verhandlungsverfahren erzielte der Bewerber mit dem höchsten Honorarangebot aufgrund der guten Bewertungen bei den qualitativen Kriterien die höchste Gesamtpunktzahl und wurde daher zur Vergabe vorgeschlagen. Bei der Vergabeprüfung stellte das RPA fest, dass in der EU-weiten Auftragsbekanntmachung bei den Bedingungen für den Auftrag vom Auftraggeber die Honorarzone III Mindestsatz und ein maximaler Umbauschlag von 20 % vorgegeben waren. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens reduzierte der Bewerber den Honorarsatz und den Umbauschlag entsprechend den veröffentlichten Bedingungen, wodurch sich die Auftragssumme um 42.387,47 EUR brutto verringerte.
- B** Im Rahmen einer Vergabe von wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen für die Sanierung der Stadthalle stellte das RPA insbesondere im Bereich der Objekt- und Fachplanungen fest, dass die angebotenen Honorare teilweise über den bisher sonst üblicherweise vereinbarten Sätzen liegen. Dies betrifft insbesondere den Umbauschlag, aber auch die Honorarzone bzw. den Honorarsatz und das Honorar für besondere Leistungen. Die Hinweise des RPA führten zu weiteren Verhandlungen mit dem Bewerber, in deren Folge das Honorar um 457.806,33 EUR reduziert werden konnte.
- B** Für den Umbau, Weiterbau und Neubau des Standorts Salzdahlumer Straße des Klinikums prüfte das RPA die Vergabe für die entsprechenden Generalplanungsleistungen. Dabei wurde festgestellt, dass bei der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Umbauschlag für die Objektplanung und die Tragwerksplanung nicht korrekt entsprechend den Vorgaben der Angebotsanfrage ermittelt worden war. Durch die nochmalige Überprüfung und Neuberechnung des Umbauschlags verringerte sich die Auftragssumme um 1.928.677,30 EUR brutto.

## **15 Vergaben**

---

**B** Im Januar 2017 wurden für die Objektplanung der Lessinggymnasiums Wenden mehrere Nachträge i. H. v. insgesamt 38.099,51 EUR zur Prüfung eingereicht. Die Leistungen waren zwischen Januar 2013 und Oktober 2015 beauftragt, ausgeführt und vollständig bezahlt worden. Somit bestand für eine Vergabepfung kein Raum mehr. Das RPA lehnte die Vergabepfung daher ab. Gemäß SDA II 10/06 Nr. 4.1 sind Vergaben rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Vergabepfung vorzulegen.

**B** Bei verschiedenen Bauprojekten des FB 65, z. B. bei der Erweiterung der BBS V, ergab sich im Rahmen der Vergabepfung für freiberufliche Leistungen die Frage nach der rechtzeitigen und nachvollziehbaren Ermittlung des Auftragswerts. Gemäß § 3 Abs. 3 VgV ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Dieser frühe Zeitpunkt ist zwingend, um festzulegen nach welcher Vergabeordnung (oberhalb oder unterhalb des Schwellenwerts) das Verfahren durchzuführen ist. Der Auftragswert ist gewissenhaft und sachgerecht zu ermitteln und die Berechnung in der Vergabeakte zu dokumentieren. Der FB 65 sollte prüfen, inwieweit hierfür ein standardisiertes Verfahren geschaffen werden kann.

### 15.2.4 Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR

Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch die nicht vorlagepflichtigen Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der VOB/A bzw. der VOL/A geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt worden.

## **16 Abgeschlossene Maßnahmen**

---

### **16.1 Prüfungsauftrag**

Der Auftrag zur Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (abgeschlossene Maßnahmen) ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO. Geprüft wird im Wesentlichen die leistungsverzeichnisbezogene bzw. vertragliche und haushaltswirtschaftsrechtliche sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgeschlossenen Maßnahmen.

### **16.2 Feststellungen und Erläuterungen**

Zu jeder durchgeführten Prüfung einer abgeschlossenen Maßnahme wird ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen werden jeweils als Bemerkungen kenntlich gemacht. Daneben werden allgemeine Hinweise für eine ordnungsmäßige Abwicklung von Vergabeverfahren und von Abrechnungen gegeben.

Auf dieser Basis werden in der Regel entsprechende Bemerkungen ausgeräumt, sodass das RPA diese als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wirkt das RPA auf entsprechende Rückforderungen seitens der Verwaltung hin.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden, werden vom RPA weiter verfolgt. Für das Berichtsjahr wird folgendes beanstandet:

#### **B/St**

Die Übernahme und Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements und der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrszeichen und der Parkraumbewirtschaftung ist in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der BELLIS GmbH geregelt. Für durchzuführende investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. a) „Entgeltregelung“ des Dienstleistungsvertrages, Leistungsbild Lichtsignalanlagen/Verkehr, jährlich ein Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt und der Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG zu vereinbaren. Gemäß § 13 müssen die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise den in der Stadt marktüblichen Preisen entsprechen. In der Vergangenheit hat das RPA hierzu den FB 66 mehrfach aufgefordert, entsprechende Leistungsverzeichnisse vorzulegen. Diese Beanstandung war ebenfalls schon Inhalt des Schlussberichtes 2016. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis, das Abrechnungsgrundlage für Zahlungen in o. g. Hinsicht an die BELLIS GmbH ist, liegt dem RPA trotz mehrfacher Aufforderung immer noch nicht vor.

#### **B**

Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen einer Maßnahmenprüfung die Abrechnungsunterlagen der abgeschlossenen Baumaßnahme „Radweg Wendenring“ zur Prüfung vor. Bereits im Rahmen der allgemeinen Vergabepfung hierzu hatte das RPA Bedenken geäußert, dass die beauftragte Straßenbaufirma die Leistung einer bestimmten Position zu dem angebotenen, sehr geringen Einheitspreis ordnungsgemäß erbringen kann. Die Differenz zum Zweitbieter aus der in Rede stehenden Position hatte letztendlich die Bieterreihenfolge des Gesamtangebotes entscheidend beeinflusst. Als zwingende Voraussetzung einer Auftragserteilung war die städtische Bauleitung gehalten, die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung sicherzustellen und sorgfältig zu überwachen. Entgegen dieser Festlegung im Rahmen der Angebotswertung kam die besagte Position nicht zur Ausführung. Damit stellt sich das beauftragte Angebot im Nachhinein nicht mehr als das wirtschaftlichste Angebot dar. Das Vorgehen wird beanstandet.

## **16** **Abgeschlossene Maßnahmen**

---

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Tätigkeit des Prüfbereichs Technik inzwischen auch die Beratung der mit Bauaufgaben befassten FB und Ref. darstellt. Hier geht es insbesondere um Fragen zur Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieursleistungen, Abrechnung von Nachtragsleistungen und Abrechnung der Leistungen aus Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Beurteilung von entsprechenden Gutachten. Diese Beratungen tragen wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse der FB und Ref. in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei, wobei sich der monetäre Erfolg beim RPA nicht eindeutig messbar quantifizieren lässt.

## **17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

### 17.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgswirksam und sachgerecht sind, und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Zum Umfang der Prüfungshandlungen wird auf § 155 Abs. 3 NKomVG verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie,
- Prüfungen beim FB 40 Schule,
- Korruptionsprävention.

### 17.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

Prüfbereich	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	8	695.373,67	8	454.152,96	241.220,71	53,1
0140.20 Betriebswirtschaft	0	0	2	236.392,78	-236.392,78	-100,0
0140.30 Technik	11	2.260.150,92	4	5.282.056,46	-3.021.905,54	-57,2
Summe	19	2.955.524,59	14	5.972.602,20	-3.017.077,61	

Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat grundsätzlich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Unwesentliche Hinweise sind den Geprüften mitgeteilt worden.

### 17.3 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

#### 17.3.1 Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Prüfung gewährter Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form von Aktenprüfungen. Es wurden 102 Fälle (20 %) aus insgesamt 508 Fällen ausgewählt und geprüft.

## **17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

---

Von den 102 geprüften Akten wurden 31 Akten mit einer Beanstandung oder mehreren Beanstandungen an den FB 50 zurückgegeben. Dies entspricht rein quantitativ einer Fehlerquote von 30,4 %. Zum Vergleich dazu betragen die Fehlerquoten in 2013 26,6 % und in 2015 25,2 %.

Neben den in der Regel nur den jeweiligen Einzelfall betreffenden Beanstandungen wurde festgestellt, dass der FB 50 die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in einigen Fällen entgegen der gesetzlichen Regelung nicht ab dem Beginn des ersten Monats, in dem die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren, auf die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII umgestellt hat, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

### **17.3.2 Gewährung von einmaligen Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII**

An Hilfesuchende, die keine Regelsätze nach dem SGB XII beziehen, können gemäß § 31 Abs. 2 SGB XII einmalig Leistungen für bestimmte Bedarfe gewährt werden, soweit diese Bedarfe nicht vollständig aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Die für den Zeitraum Januar 2016 bis August 2017 betreffenden acht Fälle mit 11 Leistungsbewilligungen wurden vollständig geprüft. Es ergaben sich zwei Beanstandungen, die sich nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen grundsätzlicher Art ergaben sich nicht.

### **17.3.3 Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII**

Die Prüfung gewährter Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 30 Fälle von 296 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege (10 %), 65 Fälle von 1.292 Fällen der stationären Hilfe zur Pflege (5 %) und acht Fälle von 31 Fällen von Kurzzeitpflege (25 %) ausgewählt und geprüft.

In 12 Fällen der Hilfe zur stationären Pflege erfolgten Beanstandungen, die sich nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen grundsätzlicher Art ergaben sich nicht.

### **17.3.4 Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII**

Die Prüfung gewährter Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 21 Fälle (30 %) aus insgesamt 70 Fällen des örtlichen Trägers ausgewählt und geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### **17.3.5 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung**

Geprüft wurden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, die über die Stadt gesetzlich unfallversichert sind und für die der FB 50 zuständig ist. In diesem Rahmen wurde für

## **17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

---

die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 auch die Aufteilung der betreffenden Zahlungen auf die zugehörigen Buchungsstellen geprüft. Von der Unfallversicherung umfasst werden Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und ehrenamtlich Tätige sowie sonstige Personen, die unter die allgemeine Unfallversicherung fallen (übrige kommunalfremde Risiken, z. B. Blut- und Organspender, Hilfeleistungsfälle). Die Stadt ist Pflichtmitglied bei dem zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV).

Für die Aufteilung der gezahlten Beiträge zur Schüler-Unfallversicherung auf die zugehörigen Buchungsstellen ist das Verhältnis der Schüler zu den Kindertagesstätten-Kindern maßgeblich. Sich ergebene Verschiebungen dieses Verhältnisses werden im jeweiligen Folgejahr umgesetzt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

17.4 Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie

17.4.1 Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten

**B/St** Im Rahmen einer Belegprüfung bei einer städtischen Kindertagesstätte wurde festgestellt, dass die Beschaffung von Tees dezentral durch die Kindertagesstätte und nicht zentral vom FB 51 für alle städtischen Kindertagesstätten erfolgt. Die vom RPA gestellten Fragen zu den bis 2016 beschafften Mengen und Qualitäten von Tees für die städtischen Kindertagesstätten sowie die hierfür für 2016 insgesamt entstandenen Aufwendungen, blieben von der Abt. 51.3 trotz entsprechender Erinnerungsschreiben vom 25. Januar 2018 und 14. März 2018 unbeantwortet. Eine Prüfung, ob die bisherigen Beschaffungen vergaberechtskonform sind, konnte aufgrund dieser Prüfungshemmnisse seitens des RPA nicht erfolgen. Nach prüfungsseitiger Auffassung würden, entsprechend gemachter Erfahrungen bei der Beschaffung anderer Verbrauchsgüter durch die Stadt, durch die Vergabe eines entsprechenden Rahmenvertrags für die Beschaffung von Tees für sämtliche städtischen Kindertagesstätten sowohl wirtschaftlichere Preise erzielt als auch der Verwaltungsaufwand in den städtischen Kindertagesstätten vermindert.

17.4.2 Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten

**B/St** Im Rahmen einer Kassenprüfung bei einem städtischen Kinder- und Familienzentrum im Juni 2017 wurden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich nicht zweckentsprechend getätigter und abgerechneter Einkäufe i. H. v. rd. 11.600 EUR festgestellt, die zu einer entsprechenden Strafanzeige gegen die damalige Leiterin des städtischen Kinder- und Familienzentrums geführt haben (s. auch Tz. 9.4). Das RPA hat daraufhin die Abt. 51.3 schriftlich gebeten mitzuteilen, ob bzw. welche Änderungen im Verfahrensablauf zum Beschaffungswesen und zur Girokontenführung bei dem städtischen Kinder- und Familienzentrum eingeleitet bzw. umgesetzt wurden. Die Abt. 51.3 hat das RPA mit Schreiben aus März 2018 gebeten, von weiteren Anfragen hierzu abzusehen. Eine entsprechende Stellungnahme seitens der Abt. 51.3 ist somit bisher nicht erfolgt.

17.4.3 Fehlende Darstellung der Wirtschaftlichkeit

Entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO führte das RPA bei den FB und Ref. auch sog. Belegprüfungen durch. Dabei wurden zu den Vorgängen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung die entsprechenden Anordnungen und die dazugehörigen Belege auf förmliche und

## **17** Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

rechnerische Richtigkeit geprüft und beurteilt, ob die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

Im Rahmen einer solchen Belegprüfung beim FB 51 wurde festgestellt, dass für eine besuchte Tagung für Hotelübernachtungen Aufwendungen i. H. v. rd. 7.100 EUR entstanden sind. Dies betraf 16 Business Class Einzelzimmer für 218,00 EUR pro Zimmer und Nacht und ein Business Class Doppelzimmer für 232,00 EUR pro Zimmer und Nacht. Das entsprechende Frühstück wurde zusätzlich in Rechnung gestellt.

**B** Gemäß § 8 Abs. 1 der Nds. Reisekostenverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2017 werden für Übernachtungskosten grundsätzlich Übernachtungsgelder nur bis zur Höhe von 80,00 EUR je Übernachtung gewährt. Der FB 51 hat den hohen Preis für die Unterbringung mit dem sog. „Messeffekt“ bei einer landesweit einzigartigen hochgradig nachgefragten Fachveranstaltung begründet. Eine Dokumentation der Unvermeidbarkeit wurde nicht vorgelegt. Das Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet jedoch dazu, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und des Zumutbaren alles zu tun, um auch Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Bei der Planung und Durchführung von Dienstreisen sind mögliche Ermäßigungen durch frühzeitige Buchungen zu berücksichtigen. Übersteigen die Übernachtungskosten den genannten Grenzbetrag von 80,00 EUR, ist die Unvermeidbarkeit der entstandenen Kosten zu begründen. Es ist zu dokumentieren, dass es auch in der näheren Umgebung keine preiswertere Übernachtungsmöglichkeit gab, die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung/Tagung ohne eigenes „Verschulden“ nur kurzfristig möglich war und preiswertere Unterbringungsmöglichkeiten bereits ausgebucht waren. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Neben der pauschalen Begründung der landesweit einzigartigen Fachveranstaltung wurde die Notwendigkeit einer Buchung von Hotelzimmern für 18 Personen nicht detaillierter begründet.

**B/St** Des Weiteren wurde festgestellt, dass vom FB 51 im Berichtsjahr bei einem Anbieter Fairtrade Bio Kaffee zu Preisen zwischen 14,00 EUR und 16,00 EUR pro kg beschafft wurde. Aufgrund des von der Fraktion die Linke zum Haushalt 2012 gestellten finanzunwirksamen Antrags und des im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 gefassten entsprechenden Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2012 sowie der Verfügung des FB 10 Az. 10.03-270 vom 20. Juli 2012 kann bei Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und bei jeder Sitzung oder Besprechung der Verwaltung bei Gesprächen mit externen Gesprächspartnern u. a. Fairtrade Kaffee angeboten werden. Aus Prüfungssicht ist es möglich, fair gehandelte Produkte zu beschaffen, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden ist und die entsprechenden Beschaffungen wirtschaftlich vertretbar sind. Auf der Basis vorliegender Vergleichspreise wird in diesem Fall ein Preis von 10,00 EUR pro kg als wirtschaftlich vertretbar beurteilt. Begründungen für die Wirtschaftlichkeit der genannten Beschaffung beim FB 51 konnten den geprüften Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. Für Beschaffungen wird auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 110 Abs. 2 NKomVG und die SDA II 10/06 Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe) verwiesen.

## **17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

---

17.5 Prüfungen beim FB 40 Schule

17.5.1 Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins

**B/St** Im Schlussbericht 2015 wurde unter Tz. 7.2.1 darüber berichtet, dass vertraglich vereinbarte Zuschüsse eines Fördervereins einer Schule an die Stadt für die Jahre 2006 bis 2014 seitens des FB 40 nicht abgerechnet und nicht abgefordert worden sind. Der hieraus für die Stadt entstandene finanzielle Schaden wurde vom FB 40 trotz Aufforderung bisher nicht quantifiziert. Der FB 40 teilte dem RPA mit Schreiben vom 10. August 2017 mit, dass in diesem Zusammenhang seit 2007 auch Abrechnungen für Sachkosten der Deutschen Müllerschule mit benachbarten Schulträgern nur für zwei Haushaltsjahre vorgenommen worden sind. Für weitere Haushaltsjahre nicht. Nach Auskunft des FB 40 hat dieser den betroffenen Förderverein sowie die betroffenen Städte und Landkreise informiert, dass hierzu nachträgliche Abrechnungen erfolgen werden. Nach Auskunft des Ref. 0300 waren bis spätestens Dezember 2017 Rechtsverfolgungen von Ansprüchen zu prüfen, um zunächst entsprechende Verjährungen von eventuellen Forderungen aus dem Jahr 2013 zu verhindern. Über die Ergebnisse weiterer Prüfungen hat der FB 40 das RPA bisher nicht informiert. Der Sachstand bez. des Gesamtschadens, der Hemmung der Verjährung und ob Forderungen geltend gemacht und Zahlungen geleistet wurden, ist dem RPA nicht bekannt.

17.5.2 Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung

Mit einem Träger, der auf dem Gebiet des Schulträgers Stadt Braunschweig eine Förderschule vorhält, wurde am 17. August 2000 eine Vereinbarung über die Höhe von Sachkostenerstattungen für die Aufnahme Braunschweiger Schülerinnen und Schüler abgeschlossen.

**B/St** Im Rahmen einer Belegprüfung wurde festgestellt, dass der FB 40 mit diesem Träger am 2. Dezember 2014, gültig für die Zeit ab dem 1. August 2014, eine weitere Vereinbarung über entsprechende Sachkostenerstattungen i. H. v. 23.500,00 EUR pro Schuljahr für die Beratung bei Kindern zur Vermeidung einer Beschulung in einer Förderschule abgeschlossen hat. Beanstandet wird, dass der Träger, bis auf die Mietkosten, sämtliche Sachkosten ohne Vorlage von Belegen lediglich benannt hat und dass vom FB 40 entschieden wurde, auf eine entsprechend detaillierte Abrechnung zu verzichten. Statt der Zahlung einer Pauschale ohne Nachweis handelt es sich hier aus Prüfungssicht um eine Zuwendung. Die Gewährung der Mittel und der Nachweis deren Verwendung haben somit nach der städtischen Zuwendungsrichtlinie zu erfolgen.

17.6 Korruptionsprävention

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wird seitens des RPA auch das Aufgabenfeld der Korruptionsprävention wahrgenommen.

Von Bedeutung ist hierbei die Beratung der Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich eigenständiger Analysen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in ihren Dienststellen. Weiterer Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist, wie schon in den Vorjahren, die Beratung der zentralen Vergabestellen hinsichtlich der Umsetzung rechtssicherer Vergabeverfahren

## **17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

---

entsprechend der individuellen Anforderungen aus den jeweiligen Bedarfsstellen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt kommt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der Vergaben nach VOL sollte nach Einschätzung des RPA - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat erörtert und angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse einer Korruptionsvorbeugung sollte eine derartige organisatorische Lösung seitens der Verwaltung in Betracht gezogen werden. Korruptionspräventive Maßnahmen sind generell wichtige Instrumente zur Förderung von Integrität und zur Verhinderung von Korruption in städtischen Organisationseinheiten. Der generellen Forderung des RPA folgend und aufgrund der zurzeit bestehenden unübersichtlichen Strukturierung des Vergabewesens bei der Stadt hat der OBM am 7. September 2018 die Bildung einer Projektgruppe „Einrichtung einer zentralen Vergabestelle“ verfügt, „... mit der Aufgabe, die Entscheidung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle, in der sämtliche Vergaben gebündelt werden, vorzubereiten.“ Die Projektgruppe hat die Arbeit aufgenommen und erarbeitet zurzeit einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag.

Für die regelmäßige Sensibilisierung des Personals der Stadt hat der FB 10 im Berichtsjahr - wie bisher auch - Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die seitens der Belegschaft der Stadt auch genutzt wurden. Es wird als sinnvoll beurteilt, derartige Schulungen weiterhin regelmäßig zentral anzubieten und durchzuführen. Die Notwendigkeit entsprechender Schulungen und die damit zusammenhängende Sensibilisierung der Belegschaft der Stadt zeigt sich u. a. daran, dass bez. korruptionsgefährdender Sachverhalte bereits Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit Ermittlungsbehörden geführt haben. Positiv zu werten ist, dass die Belegschaft der Stadt das Thema Korruptionsprävention ernst nimmt und sich die Sensibilität hierfür deutlich erhöht hat.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung ist das RPA zusammen mit anderen Kommunen in der Region Braunschweig in ein interkommunales Netzwerk zur Korruptionsprävention eingebunden. Es wird hier das Ziel verfolgt, durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch unter Korruptionsgesichtspunkten bestehende Schwachstellen und Risiken in der Verwaltung präventiv zu begegnen und neue korruptionsgefährdete Arbeits- und Aufgabenbereiche zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

## **18 Informationstechnologie**

---

### 18.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt bei Bedarf eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, Anwendungsverfahren zu möglichst wirtschaftlich am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

### 18.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 18.2.1 Verfahrensprüfungen

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich kritisch betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

##### 18.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des NKR und damit unter Anwendung des doppelten Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector).

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Der Betrieb erfolgt auf Datenverarbeitungssystemen der ITEBO in deren Rechenzentrum in Osnabrück. Eingesetzt wurde im Berichtsjahr die Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit implementierten Enhancement Package 7, Basisrelease: 740. Die Freigabe gemäß §§ 37, 43 KomHKVO für den eingesetzten Gesamtzustand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) wurde am 16. Mai 2017 durch den hierfür verantwortlichen FB 20 erklärt.

## 18 Informationstechnologie

---

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden bzw. werden diese sukzessive umgesetzt.

Überlegungen bez. der Aufstellung eines Doppelhaushaltes wurden vorerst zurückgestellt. Umfangreiche Vorarbeiten im Berichtsjahr betrafen notwendige Anpassungen an aktuelle Erfordernisse der elektronischen Erstellung von Umsatzsteuererklärungen, Einführung der E-Rechnung (insbesondere Bearbeitung der Eingangsrechnungen) und E-Payment, Umstellung auf elektronische Aktenführung in der Steuerabteilung sowie Update des Abgabenmoduls KM-StA auf Version 2017 verbunden mit dem SAP-Releasewechsel auf ERP 6.0 mit Enhancement Package 8. Abgeschlossen wurde die Einführung des neuen Haushaltsplandruck-Verfahrens. Vermeintliche Differenzen bei den Personalkosten der Teilhaushalte ließ sich auf die unterschiedliche Darstellung in verschiedenen Berichten zurückführen, Anpassungsbedarf besteht nicht.

### 18.2.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR<sup>®</sup> im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr genutzte Version (SAP HR 6.04 SP B8-B9) am 14. Dezember 2017. Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-HR-Verfahrens wurden im Berichtsjahr zeitgerecht vorgenommen, sodass dadurch keine Rückrechnungen durchzuführen waren. Allerdings musste die Beamtenabrechnung aufgrund des neuen Steuerablaufplanes 2017 mit der Februarabrechnung auf den Januar 2017 zurückgerechnet werden. Der von SAP umgesetzte Programmablaufplan zur Lohnsteuerberechnung generierte in Ausnahmefällen eine zu niedrige Lohnsteuer. Der Fehler wurde mit dem Support Package B7 behoben. Bei der Stadt ist es zu keinen fehlerhaften Berechnungen gekommen.

Im Jahr 2017 waren diverse Programmkorrekturen und Funktionalitäten, u. a. im Bescheinigungswesen und den Meldeverfahren zur Lohnsteuer und im Sozialversicherungsbereich, einzupflegen sowie Verfahrensabläufe umzustellen.

Der im Verfahren für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Lohnsteuerbescheinigungszeiträume ab 2016 eingeführte „Checktool zur Prüfung der Meldedaten“ wurde um die Prüfung „Vergleich Steuerdaten/ELSTAM-Meldedaten“ erweitert.

Am 1. Januar 2017 trat die Entgeltordnung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber in Kraft, die die Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufteilt, sodass eine entsprechende Tarifierung einzuspielen war. Diese Einspielung war jedoch unvollständig (Tarifgebiet Ost fehlte), sodass mit einem nachfolgenden Support Package fehlende oder falsche Anpassungen in den Einträgen nachgeholt und korrigiert werden mussten.

## 18 Informationstechnologie

---

Die Umsetzung einer Klarstellung der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH, Arbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis pro Personalnummer und Gehaltstarifstelle auf volle Stunden abzurunden und zu addieren, entsprach nicht dem zugrundeliegenden Gesetzestext und musste in der Form angepasst werden, dass die Arbeitsstunden nicht abgerundet, sondern aufgerundet werden.

Vor Einspielung der jeweiligen Patches (vierteljährlich) wurden diese von der ITEBS GmbH anhand eines Testmandanten auf Richtigkeit des Ergebnisses überprüft. Soweit Unrichtigkeiten auftraten, wurden diese entsprechend korrigiert, sodass es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Fehlern in den Abrechnungsläufen des FB 10 kam.

### 18.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsofopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.1.11.2, 10.1.12.1 bis 2 und 10.1.13.1 bis 2 eingesetzt und freigegeben.

Aufgrund veränderter Statistikanforderungen wurde die Bearbeitung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe zum 1. Januar 2017 auf ein speziell dazu entwickeltes Modul zum SGB XII umgestellt.

Die regelmäßig wiederkehrende Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern hat neben der laufenden Anpassung des Verfahrens LÄMMkom zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA geführt. Das Programm mit umfangreichen Funktionserweiterungen gegenüber LÄMMkom befindet sich bei der Stadt seit März 2014 in der Einführungsphase. Die ursprünglich geplante Echtmigration wurde jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten sowie wegen personalwirtschaftlicher Gegebenheiten immer wieder verschoben.

Die Konsequenz, dass eine komplette Migration des Datenbestandes von LÄMMkom eine Woche Stillstand für alle Bereiche bedeuten würde, die das Datenbanksystem nutzen, führte im Berichtsjahr zu der Entscheidung, dass keine Migration, sondern die Konsolidierung der Personendaten mit anschließendem Import in LÄMMkom LISSA angestrebt wird. Die darauf aufbauende Planung sieht vor, dass mit dem Hauptlauf im Dezember 2019 die Anträge für den Januar-2020-Zahllauf dann in LÄMMkom LISSA bearbeitet werden.

### 18.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten durch den FB 32. Die Version 2.7 ist seit dem 27. September 2016 im Einsatz, die Freigabe erfolgte am 18. April 2017.

## 18 Informationstechnologie

---

Im Mai 2016 wurde auf die neue DMS-ECM-Software enaio® blueline von Optimal Systems umgestellt. Die damit verbundenen Probleme im Bereich der Elektronischen Akte konnten im Berichtsjahr weitestgehend behoben werden.

Allerdings traten neue Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der gesamtstädtischen Migration auf Windows 10 auf. So führten gesonderte Anpassungen des Zusatzmoduls enaio® adhoc export zu Verzögerungen und Kompatibilitätsprobleme des Mentana Zertifikationsmanagers behindern bis ins Jahr 2019 hinein eine erfolgreiche Umstellung von Windows 7 auf Windows 10 in den Bereichen, die mit Signaturkarten arbeiten.

### 18.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit der Stelle 10.04 (Zentrale Vergabestelle) und der Abt. 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie), stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, die Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Planungen für einen Doppelhaushalt,
- SAP-Updates KM-StA und EHP 8,
- E-Rechnung und E-Payment,
- Umsatzsteuerveranlagung bei der Stadt,
- Einführung IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme),
- Beschaffung iKfz Stufe 2,
- Rahmenvereinbarung betr. Anmietung von Datenleitungen für das städtische Datennetz.

### 18.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Im Berichtsjahr wurden für den Bereich IT gegliedert nach Bedarfsstellen folgende wesentlichen Vergaben und Inhousegeschäfte vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Einführung eines Bürger-Beteiligungsportals,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von TFT-Monitoren aus einem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Rahmenvereinbarung über Rollout-Dienstleistungen im Rahmen der Beschaffung von APC,
- Streaming von Ratssitzungen,
- Responsives Design für die Internetseite [www.braunschweig.de](http://www.braunschweig.de),
- Lieferung von 120 mobilen Endgeräten,
- Ersatzbeschaffungen von sieben HP-Servern für die VMWare-Server-Farm und den Server Inventstore,

## **18 Informationstechnologie**

---

- Upgrade der städtischen Telefonanlage OpenScape 4000,
- Beschaffung einer Ausschreibungssoftware für die Bauverwaltung,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von Netzwerktechnik aus einem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Beschaffung eines internen Firewallsystems.

### FB 20

- Weiterführung der Finanzwesensoftware UVN-FIN als Archivsystem.

### FB 37

- Anpassung der Hardware der Leitstelle zur Entgegennahme des eCall-Notrufs (automatischer Fahrzeug-Notruf).

### FB 40

- Rahmenvereinbarung zum Abruf von schulspezifischen TFT-Monitoren aus einem Rahmenvertrag der ProVitako.

### FB 61

- Beschaffung eines 3D-Softwaremoduls (Stadtmodell) zur Datenhaltung und Präsentation.

## **19 Wirtschaftliche Betätigung**

---

### 19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art,
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art und
- Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

### 19.2 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

#### 19.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Teilnehmungsberichts nach § 151 NKomVG.

## **19                    Wirtschaftliche Betätigung**

---

### 19.2.2            Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XX. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2017 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2015 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

## 19 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse nach Steuern (ab Jahresabschluss 2016) bzw. die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (bis Jahresabschluss 2015) des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt. Die Ergebnisse sind insofern nur eingeschränkt vergleichbar.

Gesellschaft	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.511	-1.195	-1.315	-1.001	-1.220
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.467	-18.555	-19.045	-19.461	-17.726
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.154	-1.256	-1.398	-1.280	-1.100
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	-740	1.400	-450	482	-169
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	-433	210	1.647	1.615	1.641
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	547	305	442	389	379
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	6.434	6.674	5.846	5.431	4.600
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-24.865	-27.704	-25.515	-27.107	-21.727
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.888	-8.297	-8.402	-7.952	-6.011
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.609	-4.104	-4.382	-4.400	-3.687
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	1.282	1.190	1.793	871	688
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-46	-48	-25	-25	-21
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-809	-821	-784	-737	-707

Das Ergebnis nach Steuern entsprechend § 275 HGB beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 275 HGB alter Fassung beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht das außerordentliche Ergebnis, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis nach Steuern bzw. das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beinhaltet die Vereinnahmung der Beteiligungserträge bzw. Verlustübernahmen der folgenden Beteiligungen auf Basis der jeweiligen Jahresergebnisse:

Gesellschaft	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	5.419	2.594	7.100	5.321	7.095
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	2.227	1.710	0	0	0
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.559	-18.647	-19.148	-19.684	-17.799
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.568	-7.876	-7.974	-7.714	-5.708
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.396	-3.965	-4.007	-4.222	-3.248
Übrige	521	157	160	175	254

## 19 **Wirtschaftliche Betätigung**

---

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse/Kapitaleinzahlungen:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 1.512 TEUR,
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 1.333 TEUR,
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR.

19.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

19.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kaswesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafetriebesgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

## 19 **Wirtschaftliche Betätigung**

---

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts 2017 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB, an denen die Stadt in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2017 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und der Lageberichte 2017 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei vier Gesellschaften erteilte ein Abschlussprüfer zusätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und der Lageberichte 2017 der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

## **19                    Wirtschaftliche Betätigung**

---

19.4                    Führung von Betrieben gewerblicher Art

19.4.1                Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt für das Berichtsjahr geprüft:

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung,
- B202 Tiefgaragen Verpachtung,
- B203 Großmarkt Verpachtung,
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung,
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung,
- B209 Stadthalle Verpachtung.

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen,
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern,
- B103 Personalzuweisungen,
- B322 Feinstaubplaketten,
- B371 Personalgestellung Flughafen,
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum,
- B411 Kulturnacht,
- B414 Sponsoring Kulturprojekte,
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte,
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften,
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement.

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte.

## **19 Wirtschaftliche Betätigung**

---

### 19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

### 19.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

#### 19.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt seitens des Ref. 0200 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte externe Prüfungseinrichtungen.

Die Prüfung des RPA erfolgte anhand der vom Ref. 0200 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2016),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2016),
- B201 Stadion Verpachtung (2015),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2015),
- B204 und B207 Gaststätten (2016),
- B321 Märkte (2016),
- B322 Feinstaubplaketten (2016),
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum (2016),
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2016),
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2015 und 2016).

#### 19.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Steuerklärungen der BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

### 19.6 Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste

#### 19.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste waren die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft

## **19** **Wirtschaftliche Betätigung**

---

wurden für das Haushaltsjahr 2017 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2017 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsmäßige Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

### 19.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

**B** Bei der Rechnungslegung über die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste wurde in über 60 Fällen der falsche Entgelttarif angewandt. Die Differenzen zwischen dem falschen und dem richtigen Entgelttarif sind zwar nur kleine Beträge (0,50 EUR - 3,00 EUR), der Stadt Braunschweig sind so jedoch Erträge i. H. v. rd. 2.800 EUR entgangen. Zu Ungunsten der Nutzer, also zum ungerechtfertigten Vorteil der Stadt, wurden Beträge i. H. v. rd. 800 EUR mehr vereinnahmt.

Für die Belegungszeiträume 2018 ff. sollte unbedingt eine Minimierung möglicher Fehlerquellen, z. B. unter Verwendung von verschiedenen Mustern (Unterscheidung in Vor-/Hauptsaison und aus dem Stadtgebiet der Stadt bzw. außerhalb), stattfinden. Seitens des FB 51 wurde nach einem Hinweis im Rahmen der Belegprüfung bereits für die Belegungszeit 2018 ein Abrechnungsvordruck entwickelt.

**B** Für den Belegungszeitraum 2018 sowie die folgenden Belegungszeiträume ist auf eine geordnete und zeitgerechte Buchführung zu achten. Die Geschäftsvorfälle müssen nachvollziehbar, richtig, zeitgerecht, geordnet und vollständig aufgezeichnet werden. Eine Buchung ohne entsprechenden Beleg ist unzulässig. Eine sachliche/rechnerische Richtigzeichnung der Rechnungen muss gewährleistet werden. Eine Personalunion mit der anordnenden Beschäftigten ist auszuschließen (Vier-Augen-Prinzip), vgl. Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Braunschweig (SDA II 20/01).

Bez. der Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste für das Jahr 2017 werden keine weiteren Einwendungen erhoben.

## 20 Zuwendungen

---

### 20.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

### 20.2 Erhaltene Zuwendungen

#### 20.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Investive erhaltene Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 586 TEUR (Vorjahr: 534 TEUR) gewährt und betreffen wie im Vorjahr zweckgebundene Ausgleichszahlungen für den Bau von Einstellplätzen gemäß § 47 NBauO und zweckgebundene Zuweisungen aus der Feuerchutzsteuer für Brandschutzmaßnahmen. Der Ausweis dieser Zuweisungen erfolgt auf dem Sachkonto 159100. Die korrespondierenden Zahlungen werden i. H. v. 551 TEUR auf dem Konto 681110 und i. H. v. 35 TEUR auf dem Konto 681900 ausgewiesen. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO.

## 20 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
311 Schlüsselzuweisungen	123.418	119.706	3.712	3,1
313 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.918	12.519	399	3,2
314 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	15.504	14.477	1.027	7,1
319 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	20.310	18.380	1.930	10,5
Summe	172.150	165.082	7.068	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
611 Schlüsselzuweisungen	127.877	119.706	8.171	6,8
613 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.918	12.519	399	3,2
614 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.793	14.665	128	0,9
619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	23.008	16.773	6.235	37,2
Summe	178.596	163.663	14.933	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen sind dies das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand: 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 46; Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze Art. 1) und das Nds. Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand: 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 46; Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze Art. 2). Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sind dies u. a. die ANBest-P sowie die ANBest-GK.

### 20.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 20.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

#### 20.2.2.2 Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2017 (Bescheid vom 31. März 2017 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

## 20 Zuwendungen

---

Die Verwaltung hatte sich bez. der Schlüsselzuweisungen wie in den Vorjahren auch (s. Schlussberichte 2014, 2015 und 2016 Tz. 20.2.2.2) durch Beschluss des VA vom 28. April 2017 (Drucksache 17-04376) hinsichtlich der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl ermächtigen lassen, Klage gegen den Finanzausgleichsbescheid 2017 zu erheben. In der Ausarbeitung des Schriftsatzes wurde jedoch offensichtlich, dass die gesetzlichen Regelungen des § 20 Abs. 2 NFAG ab dem Jahr 2017 dahingehend geändert wurden, dass wieder ein Widerspruchsverfahren eingeführt wurde. Der VA-Beschluss wurde in Abstimmung mit dem FB 20 „umgedeutet“ und es erfolgte dementsprechend ein Widerspruch durch das Ref. 0300. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer erfolgreichen Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl eine höhere Einwohnerzahl nicht nur für den Finanzausgleich 2014, 2015 und 2016, sondern auch für den Finanzausgleich 2017 Berücksichtigung findet. Wegen anhängiger Musterklagen in dieser Sache wurde eine Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung ausgesetzt.

Die erhaltenen Zuwendungen beinhalten im Berichtsjahr Korrekturbuchungen (314/614 und 319/619) und Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (311/611 und 319/619). Die Differenz bei den aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) ist zudem im Wesentlichen auf den Verbrauch von Kassenresten i. H. v. 1.456 TEUR zurückzuführen.

Zuweisungen für laufende Zwecke (314/614) wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Wesentlichen bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen vom Nds. Landesamt für Soziales und Familie geleistete Zuschüsse für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der verpflichtend zu leistenden Zuschüsse wird regelmäßig durch die Stelle 50.02 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Beanstandungen haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

### 20.3 Geleistete Zuwendungen

#### 20.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die investiven geleisteten Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) umfassen:

## 20 Zuwendungen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7811 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	4.036	3.720	316	8,5
7815 Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0	247	-247	-100,0
7817 Investitionszuschüsse an private Bereiche	438	0	438	>100,0
7818 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	711	947	-236	-24,9
Summe	5.185	4.914	271	

Investive geleistete Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 5.185 TEUR (Vorjahr: 4.914 TEUR) geleistet und betrafen im Wesentlichen die Krankenhausumlage, das Projekt zur sozialen Stadt im Bereich des Westlichen Ringgebietes für Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeerweiterungen. Weiterhin von Bedeutung waren die Kinder- und Jugendverbandsarbeit freier Träger und Zuwendungen für den Sport. Diese Art der Zuwendungen wurden auf dem Sachkonto 004100 „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ aktiviert. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Sachkonto 471101 „AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 4 GemHKVO.

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
4311 Zuweisungen an das Land	10.544	10.354	190	1,8
4312 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	7	0	7	>100,0
4313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.029	2.027	2	0,1
4314 Zuweisung an den sonstigen öffentlichen Bereich	50	0	50	>100,0
4315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	34.372	36.146	-1.774	-4,9
4317 Zuschuss an private Unternehmen	138	68	70	>100,0
4318 Zuschuss an übrige Bereiche	61.254	59.568	1.686	2,8
4371 Entschuldungsumlage gemäß N FAG	1.315	1.303	12	0,9
4373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	51	29	22	75,9
Summe	109.760	109.495	265	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 153.935 TEUR (Vorjahr: 150.047 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 28.521 TEUR (Vorjahr: 23.477 TEUR). Die Transferaufwendungen betragen im Berichtsjahr somit 292.216 TEUR (Vorjahr: 283.019 TEUR).

## 20 Zuwendungen

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7311 Zuweisungen an das Land	10.694	10.354	340	3,3
7312 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	7	0	7	>100,0
7313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.042	2.016	26	1,3
7314 Zuweisung an den sonstigen öffentli- chen Bereich	50	0	50	>100,0
7315 Zuschuss an verbundene Unterneh- men, Beteiligungen und Sonderver- mögen	38.648	34.670	3.978	11,5
7317 Zuschuss an private Unternehmen	171	62	109	>100,0
7318 Zuschuss an übrige Bereiche	61.535	59.885	1.651	2,8
7371 Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.315	1.303	12	0,9
7373 Allgemeine Umlage an Zweckver- bände	29	0	29	>100,0
Summe	114.491	108.290	6.202	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 154.138 TEUR (Vorjahr: 149.849 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage (734) 28.655 TEUR (Vorjahr: 22.403 TEUR). Die Transferauszahlungen betragen im Berichtsjahr somit 297.284 TEUR (Vorjahr: 280.542 TEUR).

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 1. September 1955 bzw. 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand: 1. Januar 2014,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den FB Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. Krankenhausgesetz) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand: 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 148),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20. Februar 2017 bez. der für 2017 aufzubringenden Krankenhausumlage.

## **20 Zuwendungen**

---

### 20.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 20.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

#### 20.3.2.2 Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, die sich dabei ggf. ergeben, werden der jeweiligen Organisationseinheit mitgeteilt.

#### **B/St**

Zu den vom FB 51 in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung (Betriebskostenzuschuss) an eine Einrichtung der Jugendarbeit (freier Träger) die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht prüffähig waren. Es konnten der maßgebliche Zuwendungsbescheid, der Verwendungsnachweis sowie der Prüfungsvermerk nach § 15 der Zuwendungsrichtlinie für das Haushaltsjahr 2017 nicht vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass von 18 in 2017 gewährten Betriebskostenzuschüssen bis Ende 2018 sieben Verwendungsnachweise noch nicht eingegangen sind und von den 11 eingegangenen Verwendungsnachweisen kein einziger Verwendungsnachweis geprüft wurde und von 18 in 2016 gewährten Betriebskostenzuschüssen ein Verwendungsnachweis nicht eingegangen ist und von den 17 eingegangenen Verwendungsnachweisen drei Verwendungsnachweise noch nicht geprüft wurden,
- bei einer Zuwendung für Honorarkosten statt einer Einzelabrechnung regelmäßige Zahlungen erfolgten. Hierzu waren die entsprechend tatsächlich geleisteten Stunden sowie die zugrundeliegenden Stundensätze nicht dokumentiert. Die Zuwendungsfähigkeit der entsprechenden Kosten konnte wegen dieser Prüfungshemmnisse nicht beurteilt werden,
- bei zwei Zuwendungen an eine Einrichtung für Sprachförderung der entsprechend gebotene Rückforderungsbetrag nicht richtig berechnet wurde. Bei einer dieser Zuwendungen wurden Ausgaben für den Erwerb von nicht dem Zuwendungszweck entsprechenden Sachausgaben (Basketballkörbe) anerkannt,
- bei einer Zuwendung an eine Einrichtung für Sprachförderung Stundenzettel über geleistete Stunden der Sprachförderung nicht vorgelegt wurden. Diese hätten nach den entsprechenden Bescheiden als Nachweis vorgelegt werden müssen. Auch hier liegen wesentliche Prüfungshemmnisse vor,

## 20 Zuwendungen

---

- bei zwei Zuwendungen an eine Jugendorganisation ohne weitere Begründung Mietkosten als Ausgaben anerkannt wurden. Es wurde vom FB 51 nicht geprüft, aus welchen Gründen am Veranstaltungsort der eigenen Organisation Mietkosten geltend gemacht wurden,
- bei einem Vorgang für das Jahr 2017 im Rahmen von Bewirtungskosten nicht zuwendungsfähige Ausgaben für alkoholische Getränke anerkannt wurden.

Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den betroffenen FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

### 20.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

#### 20.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 25 a Abs. 3 GemHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO.

#### 20.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird korrespondierend - soweit geboten - ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die Bewertung ist an § 45 Abs. 2 i. V. m. § 47 GemHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

## 20 Zuwendungen

Bez. der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen hatte der FB 20 mittels mehrerer Schreiben die Organisationseinheiten der Stadt über die maßgeblichen Vorschriften und das grundsätzliche Verfahren zur Vorbereitung der erforderlichen Gremienunterlagen informiert (s. auch Schlussbericht 2014, Tz. 20.4.2). In den Schreiben waren für die Organisationseinheiten der Stadt insbesondere Einzelheiten zu den gegenüber dem FB 20 bestehenden Meldepflichten sowie weitere Dokumentationspflichten festgelegt.

Die im Schlussbericht 2014 erhobenen Einwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und damit verbunden die zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung für eine Neuregelung der gebotenen Verfahren aufgegriffen und die Dienstanweisung (SDA II 20/10 Zuwendungen) der Stadt für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen erlassen. Die Dienstanweisung ist Ende Dezember 2018 in Kraft getreten.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

FB/Ref.	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
FB 10	9	2.067,58	0	0,00	9	2.067,58	0	0,00	7	1.717,58
FB 37	116	49.729,58	57	3.741,00	55	25.493,58	4	20.495,00	4	13.404,60
FB 40	319	223.492,71	63	3.054,03	235	125.334,86	21	95.103,82	143	93.747,52
FB 41	31	192.868,48	1	50,00	12	11.415,55	18	181.402,93	8	13.451,03
Ref. 0412	11	14.586,51	0	0,00	9	10.230,00	2	4.356,51	3	6.016,51
Ref. 0413	17	22.478,50	1	50,00	13	6.985,00	3	15.443,50	14	16.803,50
Ref. 0414	9	11.270,00	2	100,00	5	2.170,00	2	9.000,00	0	0,00
FB 51	92	274.703,61	11	745,00	66	35.614,31	15	238.344,30	10	6.651,00
Ref. 0500	14	131.609,82	0	0,00	7	9.399,05	7	122.210,77	0	0,00
Ref. 0600	1	125,00	0	0,00	1	125,00	0	0,00	0	0,00
Ref. 0610	2	53.300,00	0	0,00	0	0,00	2	53.300,00	0	0,00
FB 66	25	43.225,00	0	0,00	21	11.360,00	4	31.865,00	23	19.860,00
FB 67	3	9.020,00	0	0,00	2	2.020,00	1	7.000,00	0	0,00
Summe	649	1.028.476,79	135	7.740,03	435	242.214,93	79	778.521,83	212	171.651,74

## 20 Zuwendungen

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Summen“ aufgeführten Werte teilen sich bez. der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	536	741.378,91	118	6.794,71	355	193.718,14	63	540.866,06	161	146.290,19
Dritte	113	287.097,88	17	945,32	80	48.496,79	16	237.655,77	51	25.361,55
Summe	649	1.028.476,79	135	7.740,03	435	242.214,93	79	778.521,83	212	171.651,74

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bez. Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00	
Geldspenden	375	595.088,72	77	5.047,55	252	138.152,42	46	451.888,75
Sachspenden	161	146.290,19	41	1.747,16	103	55.565,72	17	88.977,31
Summe Stadt	536	741.378,91	118	6.794,71	355	193.718,14	63	540.866,06

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die unten angeführten Ertrags- und Einzahlungskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	236.297,25
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	212.490,38
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	157.122,59
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	205.897,48

### B

Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Außerdem ist festgestellt worden, dass ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten zum Berichtszeitpunkt nicht oder nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich war. Um künftig die erfassten Daten haushalts- und prüfungstechnisch nutzen zu können, wird die bestehende Zuwendungsdatenbank mit Inkrafttreten der o. g. Dienstweisung um Buchungshinweise ergänzt.

## **21 Sonderprüfungen**

---

### 21.1 Vorbemerkungen

Unter Sonderprüfungen fallen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung entsprechend § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie Prüfungen, die einmalig aus gegebenem Anlass erfolgen und sich insoweit nicht wiederholen.

### 21.2 Feststellungen und Erläuterungen

#### 21.2.1 Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das RPA wurde im Dezember 2016 im Rahmen allgemeiner Prüfungen auf Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen für Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie aufmerksam. Daraufhin wurden weitere Recherchen in Zusammenarbeit mit den fachlich und haushaltswirtschaftlich zuständigen Abteilungen durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in den Jahren 2013 bis 2016 Zahlungen aus städtischen Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 237 TEUR ohne Gegenleistung an eine vorwiegend zu diesem Zweck gegründete Firma erfolgt sind. Darüber hinaus wurden Beschaffungen zulasten der Stadt zur eigenen Verwendung durchgeführt.

Strafrechtliche Ermittlungen durch die zuständigen Behörden wurden eingeleitet. Disziplinarrechtliche Maßnahmen in Form einer vorläufigen Dienstenthebung und prozentualer Einbehaltung von Dienstbezügen wurden durch Beschluss des VA vom 21. März 2017 angeordnet. Weitergehende Disziplinarmaßnahmen erfolgen nach Abschluss des Verfahrens.

Die Organisationsabläufe in der betreffenden Stelle wurden zwischenzeitlich aufgrund der Feststellungen geändert.

#### 21.2.2 Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen für Bauvergaben

Ein anonymer Hinweis, gerichtet an den OBM und an den FB 65, war für das RPA in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Anlass zur Aufnahme von Prüfungshandlungen zur Untersuchung und Beurteilung der erhobenen Vorwürfe.

Einer Prüfung unterzogen wurden hierzu insbesondere vorliegende Rechnungen sowie weitere Unterlagen für das Finanzwesenverfahren SAP und damit verbunden entsprechende Geschäftspartnerkonten. Aus den daraus resultierenden Erkenntnissen sowie den weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konnten Vorteilsannahmen sowie die pflicht- und rechtswidrige Bevorzugung eines Unternehmens festgestellt werden. Eine konkrete Schadenshöhe kann nicht benannt werden.

Gegen den betreffenden Mitarbeiter wurde eine Verdachtskündigung ausgesprochen. Das strafrechtliche Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

## **22 Sonstige Prüfungen**

---

### 22.1 Zweckverband Großraum Braunschweig

#### 22.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden (seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig [RGB]).

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung erfolgt die örtliche Prüfung des ZGB nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

#### 22.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Gegenstand der Prüfung war der seitens des ZGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des ZGB keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 1. März 2018 dem RGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des RGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des RGB am 3. Mai 2018 über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

### 22.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

#### 22.2.1 Vorbemerkungen

Die Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB GmbH) ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB GmbH ist der RGB.

Die RGB GmbH erfüllt im Berichtsjahr erstmalig die in § 267 Abs. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB festgelegten Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB GmbH sind somit nicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB GmbH, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB GmbH nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

## **22 Sonstige Prüfungen**

---

### 22.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Die Jahresabschlussprüfung 2017 entsprechend § 29 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 19 bis 24 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2017 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 1. August 2018 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt.

### 22.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 12. September 2018 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

## 23 Prüfungsvermerk

---

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2017 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2017:

*„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.*

*Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“*

Braunschweig, 28. Januar 2019

Stadt Braunschweig  
-Rechnungsprüfungsamt-



Ehlert